**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1879)

Rubrik: Beilagen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entwurf.

# Vollziehungsdefret

zum

# Geset über die Branntwein- und Spiritusfabrikation vom 31. Oktober 1869.

#### Der Große Rath des Kantons Bern,

in Gemäßheit des §9 des Geseges über die Branntwein= und Spiritusfabrikation vom 31. Oktober 1869 und in Abänderung des Vollziehungsdekrets vom 9. März 1870,

#### auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

#### § 1.

Wer die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten gewerbsmäßig betreiben will (§ 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 1869), hat nach den Vorschriften des Gewerbs-gesetzes vom 7. November 1849 eine Bau= und Ein=richtungsbewilligung und einen Gewerbschein auszuwirken.

#### 8 2

Dem Gesuch um eine Bau- und Einrichtungs= bewilligung sind genügende Pläne über die Brennerei=

lokalien und Apparate beizulegen.

Der zum Betrieb der Fabrikation erforderliche Gewerbschein darf erst ausgestellt werden, wenn ein Zeugniß von Sachverständigen vorliegt, wonach die erstellten Einrichtungen den Vorschriften der einschlagenden Gesetze und Verordnungen entsprechen.

#### § 3.

Die Direktion des Innern bezeichnet jährlich für je einen oder mehrere Amtsbezirke einen oder zwei Sach = verftändige. Dieselben haben die Aufgabe:

1) die neu errichteten Brennereien zu untersuchen und das in § 2 vorgesehene Zeugniß über dieselben

auszustellen;

2) die im Betrieb befindlichen Brennereien ordentlicher Weise jährlich einmal zu untersuchen und zu konstatiren, ob sowohl die Lokale, als die Destillirapparate in gutem Zustande seien, insbesondre ob in den erstern keine Feuersgefahr vorhanden, die letztern gehörig gereinigt werden, und ob gesundheitsschädliche Fabrikate vorhanden seien;

3) außerordentlicher Weise auch in der Zwischenzeit, wenn der Regierungsstatthalter es für nöthig erachtet,

Nachschau zu halten;

4) dem Regierungsstatthalter über das Ergebniß jeder Untersuchung zu Handen der Direktion des Innern Bericht zu erstatten.

Die Sachverständigen werden vom Staate bezahlt, welcher jedoch die Kosten der durch eine neu erstellte Brennerei verursachten Expertise (§ 2) von dem Gesuch=

fteller zurückbezieht.

Die Sachverständigen sind behufs ihrer Inspektion jederzeit zum Eintritt in die Brennereilokalien berechtigt und sollen, soweit nöthig, von den Gemeindbehörden in der Ausübung ihrer amtlichen Obliegenheiten unterstützt werden.

#### 8 4.

Für die nach § 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 1869 zu erhebenden Gebühren wird folgende Skala aufgestellt:

Wer 150—1500 Liter jährl. fabrizirt, bezahlt Fr. 10— 50. "1500—3000 """""50—100. "3000—4500 """""""100—150, u. f. f. u. f. f.

Das Maximum von Fr. 5000 bezahlt, wer jährlich

1500 Sektoliter und darüber fabrigirt.

Die Sachverständigen haben unter Zugrundelegung obiger Scala, sowie mit Berücksichtigung der Größe der Brennapparate, der Einrichtung derselben und der Zeit, während welcher die Fabrikation betrieben wird, ihr Gutachten über den Betrag der zu beziehenden Gebühren abzugeben.

Der Regierungsstatthalter übersendet dieses Gutachten mit seinem eigenen Berichte ber Direktion des Innern,

welche die Gebühr festsett.

Gegen den Entscheid der Direktion des Innern kann innerhalb der Frist von 14 Tagen, von der Eröffnung desselben gerechnet, beim Regierungsrathe Beschwerde geführt werden.

Das Rähere über das bei der Festsetzung und beim Bezug der Gebühren zu beobachtende Berfahren bestimmt

der Regierungsrath.

#### § 5.

Wer die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssig= keiten in nicht gewerbsmäßiger Weise betreiben, bezw. nicht mehr als 150 Liter brennen will, hat für die beim Regierungsstatthalter zu erhebende Bewilligung als Gebühr zu bezahlen:

a. für das Brennen von Kartoffeln, Runkelrüben und Cerealien bei höchstens vierwöchentlicher Brenndauer Fr. 5;

b. für das Brennen andrer Pflanzenstoffe, wie Obstabfälle, Treber, Trusen, Bierabfälle, Kirschen, Zwetschgen, Wachholderbeeren, Genzianwurzeln u. dgl., Fr. 1.

#### § 6.

Die Direktion des Innern ist ermächtigt, sowohl auf Antrag des Regierungsstatthalters, als von sich aus, jedoch immerhin unter Benachrichtigung des betreffenden Regierungsstatthalters, von Zeit zu Zeit auch in denjenigen Lotalen, in welchen die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten nicht gewerdsmäßig betrieben wird, Nachschau halten und darüber Bericht erstatten zu lassen, ob der Fabrikationsbetrieb den Anforderungen der Feuer- und Gesundheitspolizei entspreche (§ 3).

#### \$ 7.

Die Gemeindebehörden und Polizeiangestellten find verpflichtet, auch ihrerseits, so weit möglich, den Bestim-

mungen des Gesetzes über die Branntwein= und Spiritusfabrikation, sowie des gegenwärtigen Bollziehungsdekrets, Nachachtung zu verschaffen, auf allfällige Widerhandlungen ein wachsames Auge zu haben und dafür besorgt zu sein, daß die Fehlbaren dem Strafrichter überwiesen werden.

#### \$ 8

Dieses Dekret tritt mit dem 1. Juli 1879 in Kraft. Durch dasselbe wird das Dekret vom 9. März 1870 ankgehoben.

Bern, ben 13. November 1878.

Im Namen des Regierungsraths,

der Präsident **Robr**,

der Rathsschreiber

L. Aurz.

# Bericht des Obergerichts

an ben

# Großen Rath des Kantons Bern

über das

Postulat vom 25. November 1878 betreffend die Frage: "ob es nicht möglich sei, den Civilprozeß auch unter der gegenwärtig zu Kraft bestehenden Gesekgebung etwas zu beschlennigen."

(5. Mai 1879.)

Um diese Frage zu beantworten, deren Berechtigung übrigens das Obergericht vollständig anerkennen muß, da die lange Dauer der meiften Prozesse bei uns, wie anderwärts, zu der durch schleunige Vertehrsmittel ungemein geförderten raschesten Erledigung fast aller Privatgeschäfte in auffallendem Gegensatz steht, ist vor Allem nach den Ursachen zu forschen, welche diese Langsamkeit herbei= zuführen pslegen. Diese Untersuchung wird den ersten Theil des vorliegenden Berichts ausmachen. Nachher wird mitzutheilen sein, welche Mittel das Obergericht für geeignet hält, um den vorhandenen Uebelständen bis zu einem gemiffen Grade abzuhelfen, ohne Abanderung der Gefetgebung.

Schließlich wird man sich erlauben, auf einige Punkte hinzuweisen, hinsichtlich welcher, ohne eine Totalrevision des Gesetz, Berbesserungen in der Prozesordnung an=

zubringen wären.

## 1. Das ordentliche Prozekverfahren.

In diesem Verfahren, nach welchem bekanntlich alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten, deren Gegenstand mehr als Fr. 200 a. W. werth ift (mit Ausnahme derjenigen, die im Vollziehungsverfahren oder im Geltstag entstehen), ferner alle Immobiliar=Streitigkeiten durchgeführt werden muffen, find die Stadien

- a. des f. g. Hauptverfahrens (Schriftenwechsel), b. der Beweisführung,
- c. des Urtheils,
- d. des Appellationsverfahrens,
- zu unterscheiden.

#### Ad a. Dom hauptverfahren.

1. Im Sauptverfahren herrscht der Grundsatz der Schriftlichkeit in dem Sinne, daß alle Thatsachen, welche beim Urtheile berücksichtigt werden follen, von den Parteien artikulirt werden müffen. Dagegen sollen alle Rechts= erörterungen weggelaffen werden. Die ftrenge Scheidung in Faktum und in Erörterung oder Käsonnement ist aber in vielen Fällen äußerst schwer durchzuführen, und es wird daher diese Vorschrift oft nicht beachtet; dadurch erhalten die schriftlichen Vorträge der Parteien oft eine ganz ungebührliche Länge, und deren Ausarbeitung erfordert

einen unverhältnismäßigen Zeitaufwand.

2. Allein weit größer ift der Uebelstand, welcher durch die vielen und oft durch längere Zwischenräume getrennten Termine entsteht, an welchen diese Schriften zwischen den Parteien ausgewechselt werden. Das Gesetz schreibt vor: "Die Gegenvorkehren des Beklagten muffen sofort im Klagtermine angebracht werden, wenn nicht besondere Umstände einen neuen Termin nöthig machen. Auch foll, wenn möglich, die Verhandlung an demfelben Rechtstage bis zum Aktenschlusse ober bis zum Entscheide über die Beweisssührung fortgesetzt werden." (§ 140). "Weitere Vorkehren (nach der Replik) auf Seite des Beklagten oder des Klägers sind gleichfalls nur dann zuläffig, wenn fie zur Erklärung über neue thatfächliche Anbringen oder Beweismittel . . . nothwendig erscheinen". (§ 157). Für solche Vorträge darf der Richter nur dann einen eigenen Termin gestatten, wenn die vorausgegangenen Anbringen wichtig und der Art find, daß die Partei, welche sich darüber zu erklären hat, solche nicht wohl voraussehen konnte, oder wenn die Natur der angerufenen

Beweismittel eine weitere Prüfung nöthig macht." (§ 158). "Der Richter foll darauf achten, daß die Prozeß= verhandlung nicht unnöthig verzögert werde. Wo eine Frist zur Rechtsbesorgung zuläffig ift, wird solche in der Regel auf vierzehn Tage bestimmt, doch kann dieselbe in besonders wichtigen und verwickelten Fällen bis auf dreißig Tage hinausgesetzt und umgekehrt, wenn die Sache am wachsenden Schaden liegt, bis auf dreimal vier und zwanzig Stunden verfürzt werden." (§ 87.)

Würden diese Vorschriften befolgt, so könnte das Hauptverfahren jeweilen nach ebensoviel Wochen von der Klagemittheilung geschlossen werden, als jest gewöhnlich Monate hierauf verwendet werden, ja die Fälle sind zahlreich, wo spätestens im 2. Termine der Aftenschluß verhängt werden mußte, ftatt deffen aber ganz unnöthiger= weise Replik, Duplik u. s. w. gewechselt wird. nicht nur finden überhaupt zu viele Termine statt, bei beren Bestimmung übrigens auf § 87 cit. nicht geachtet wird, sondern es ist hier auch der zahlreichen Ber= schiebungen zu gedenken, welche, sei es die Parteien, beziehungsweise deren Anwälte, einander gestatten, oder die Richter bewilligen. Diese Verschiebungen werden durch das Gesetz nun eher begünstigt als verhindert und da= durch die Wirksamkeit der oben angeführten Vorschriften größtentheils neutralifirt. Die §§ 74, 85, 88, 89 bestimmen nämlich:

1) daß zwar der Richter ordentlicher Weise die Termine festsetzt und nur aus zureichenden Gründen die von ihm getroffenen Zeitbeftimmungen verlängern kann,

räumt dann aber

2) der Partei, welche mit einem Berschiebungsgesuche abgewiesen wird, das Recht ein, bei dem Appellations= und Kaffationshofe Beschwerde zu führen, während hingegen über die Geftattung der Frift, refp. des Termins, regelmäßig fein Rechtsmittel stattfindet.

3) Was die konventionellen Verschiebungen betrifft, so sett das Geset solche als zulässig voraus (§ 91), und dieselben muffen nach der Berhandlungsmaxime gestattet werden, wobei allerdings die Interessen der Anwälte als mit denjenigen ihrer Vollmacht=

geber identisch vorauszusegen sind.

4) Von der dem Appellations= und Kaffationshofe in Fällen, wo die "Absicht muthwilliger Prozeß= verzögerung zu Tage liegt" oder "offenbar unnöthige Tagfahrten" bestimmt werden, zustehenden Dis= ziplinargewalt wurde allerdings nur felten Gebrauch

Der Instruktionsrichter sieht sich demnach jeden Ein= fluffes auf den Gang des Hauptverfahrens thatsächlich beraubt, benn die Partei, welche eine Verschiebung wünscht, kann ihren Zweck selbst gegen seinen Willen durch Un= fündigung der Beschwerde, welche den Rechtsftillstand zur Folge hat (§ 371), jederzeit erreichen, und es kann ihm nicht zugemuthet werden, in folcher Weise Spiel mit seiner Autorität treiben zu lassen. Es ist übrigens oft schwer, im einzelnen Falle zu unterscheiden, wo wirkliche Berhinderungsgründe des Anwalts ober der Partei und wo bloße Bequemlichkeit ober gar Nachlässigkeit der Berschiebung zu Grunde liegen: Dazu kommt das sonst in mancher Rudficht erfreuliche "tollegialische Verhältniß" der Anwälte unter sich, und durch das Zusammenwirken aller diefer Umftande ist das rechtsuchende Bublitum thatsachlich in die Sande seiner Bertreter gegeben, von welchen oft gerade die Vorzüglichsten wegen Geschäfts=

überhäufung ohne eigentliche Schuld Berzögerungen ein=

treten zu laffen genöthigt find.

Allerdings läßt die Langsamkeit mancher Gerichts= schreiber in Ausfertigung der Protokollauszuge und Abschriften von Rechtsvorkehren, deren der Anwalt nothwendig bedarf, um weiter arbeiten zu können, Manches entschuldigen; indessen sahen sich die Betheiligten hierüber bisher nicht veranlaßt, Beschwerde zu führen.

#### Ad b. Beweisverfahren.

1. Ift einmal das hauptverfahren geschloffen erklärt, so wird der Beweisentscheid entweder von den Parteien konventionsweise festgestellt oder vom Richter erlaffen (§ 172. vgl. Gefet vom 11. Dez. 1852). Diefes wichtige und nach der Absicht des Gesetzgebers als für den Ent= scheid in der Hauptsache maßgebend gedachte Dekret ift durch die Praxis zu einem ziemlich bedeutungslosen Atte, der in der Regel fast ebensogut entbehrt werden konnte, herabgesett worden. Diese Praxis wurde freilich wefentlich dadurch begünftigt, daß laut § 176 wegen Geftattung des Beweises über unwesentliche Thatsachen keine Appellation statthaft ist, so daß in vielen Fällen zeitraubende Beweiß= führungen durch Zeugen, Sachverständige und dgl. statt= finden, über Thatsachen, die sich beim Urtheil als juristisch irrelevant herausstellen. Das Bestreben einzelner Richter, durch Abschlag des Beweises über derartige Thatsachen den Prozeß zu vereinfachen, wird nicht felten durch unbegründete Appellationserklärungen beeinträchtigt. In solchen Fällen hat der Appellations= und Kassationshof in den letzten Jahren die sehlbaren Anwälte für die Kosten des Appellaten haftbar erklärt und ihre eigenen

Anfabe gestrichen.
-2. Die Beweisführung durch Augenschein, Sachverständige und Zeugen soll nach § 189 vgl. 228 von dem Richter sofort nach eingetretener Rechtskraft des Beweiß= entscheides amtlich angeordnet werden. Allein auch hier hat die Verhandlungsmaxime den Sieg davon getragen und spielen die Verschiebungskonventionen eine Rolle. Das mangelnde Geschick bei vielen Richtern und Gerichts= schreibern, beziehungsweise Aktuaren, Abhörungen gehörig zu leiten und zu protokolliren, chikanose Zwischenfragen und Beschwerdeführungen der Parteien veranlaffen bis= weilen ein ungebührliches hinausziehen des Beweisver= fahrens, doch sind die Uebelstände im Ganzen hier nicht flagrant. Beizufügen ift, daß die Einvernahme im Auslande wohnender Personen oft zu bedeutender Verzögerung führt, welche sich namentlich in Frankreich nach vielen Monaten berechnet, weil alle Rogatorien nach biesem Lande auf diplomatischem Wege vermittelt werden muffen.

#### Ad c. Erftinftangliches Artheil.

Die von den Amtsgerichten zur Aktenzirkulation ver= wendeten Fristen sind mäßig und finden amtliche Ver= schiebungen des Urtheilstermins nur aus dringenden Ursachen statt. Anders dagegen verhält es sich mit der Ausfertigung der Urtheile, welche nach § 297 längstens innert acht Tagen stattfinden follte, sich aber nicht felten um Monate verzögert. Gin Grund hiefür liegt mitunter auch in dem übermäßigen Umfange, welche dem "That-bestand" im Urtheile gegeben wird. Es erfordert eben die richtige, d. h. erschöpfende und doch nicht weitschwei= fige Abfaffung eines folchen Thatbestandes Kenntnisse und

Fähigkeiten, welche nur durch allseitiges juriftisches Studium und praktische Uebungen erworden werden können. So begnügen sich die Gerichtsschreiber in der Regel damit, einen Auszug aus den Akten anzufertigen, wobei vieles Unwesentliche mitunterläuft.

#### Ad d. Appellationsverfahren.

Als Regel ift anzunehmen, daß die Aften ungefähr einen Monat nach der erstinftanglichen Beurtheilung beim Appellations= und Kassationshofe einlangen (wenn nämlich die Ausfertigung des Urtheils nicht über Gebühr verzögert wurde), woraufhin ihre Zirkulation alsbald beginnt. Das Studium der Aften muß, namentlich bei größern Sachen, von der Anfertigung ziemlich umfangreicher Auszüge durch jeden einzelnen Richter begleitet fein, welche bei der mundlichen Verhandlung und Berathung dem Gedächtnisse als Unhaltspunkte dienen. Früher konnte der oberinftanzliche Abspruch ungefähr drei bis höchstens vier Monate nach dem erstinftanglichen stattfinden, und es wurden in drei Sitzun= gen wöchentlich fünf bis fechs kontradiktorische Streit= fachen erledigt. So war es möglich, ungefähr 200 infolge Appellation eingelangte Civilgeschäfte in circa 40 Arbeits= wochen zu beurtheilen. Dabei betrug die Bahl der fog. Juftizgeschäfte (Beschwerden, Nichtigkeitsklagen, Bevogtungs= und Entvogtungssachen u. f. w.) Anfangs der 70er Jahre circa 200.

Ganz anders haben sich die Verhältnisse seit 1875 gestaltet, wie nachstehende Uebersicht ausweist. Es lang=

ten Geschäfte ein:

1.	Im	Jahr	1870		•		153
2.	"	"	1871				200
3.	"	,,	1872		•	٠.	184
4.	"	"	1873				195
5.	"	,,	1874				220
6.	"	"	1875	•			212
7.	"	"	1876				258
8.	"	"	1877				258
9.	"	"	1878				282
	"	"				-	1962

Durchschnitt in obigen 9 Jahren 218.

NB. Im Jahr 1851 wurden nur 109 Geschäfte beurtheilt. In 1864—1868 langten burchschnittlich 172

Sachen ein; 1868 waren es 198.

Aus dieser großen Junahme der Geschäftslaft, welche auch bei den Justizgeschäften in ähnlichem Maße sich geltend macht (241 im Jahr 1877) ergab sich nothwendig eine Stauung, welcher zwar durch Ansehung einer größern Anzahl zu behandelnder Fälle (7—8 wöchentlich) bis zu einem gewissen Grade begegnet werden kann, die aber doch bisher zu dem Resultat geführt hat, daß das Endellrtheil erst nach eirea 5 bis 6 Monaten dem erstinstanzlichen nachfolgt. Damit hängt denn auch die in neuester Zeit gerügte Berzögerung in der Aussertigung der obergerichtelichen Urtheile zusammen.

Die Zunahme der Geschäfte hat sich natürlich auch bei den Gerichten erster Instanz, resp. bei den Gerichts= präsidenten geltend gemacht und die wünschbare Rasch=

heit in der Erledigung derfelben beeinträchtigt.

## II. Die besondern Prozefiverfahren.

1. Das Berfahren vor dem Gerichtspräfidenten als Einzelrichter (in Streitsachen von 25 bis 100 Fr. a. W.) gibt, soviel bekannt, zu keinen Klagen Anlaß.

2. Das Verfahren in sog. amtsgerichtlichen Kompetenzsachen (vermögensrechtliche Streitigkeiten von 100 Franken bis Fr. 200 a. W., Baterschaftssachen u. dgl.) leidet dagegen vielsach an den sub I gerügten Mängeln. Obschon dasselbe rein mündlich geführt werden soll, hat sich ziemlich allgemein das Diktiren von Protokollen durch die Parteien eingebürgert, wobei dann manches Uebersstisse mit unterläust; öfters wird dann sogar Zirkslation der Akten angeordnet, was dem Geiste dieses Berssahrens total widerspricht und die Beurtheilung verzögert.

## III. Verfahren in präparatorischen und Incidental-Sachen, Vollziehungs- und Geltstags-Streitig=

Diese zahlreich vertretene Art von Streitigkeiten soll gemäß § 143 vgl. 406 u. f. w. mündlich vor dem Ge= richtspräsidenten verhandelt und im ersten Termine bis zum Urtheil, eventuell bis zur Beweisführung durchge= führt werden. Nur die wesentlichsten Thatsachen sind in appellablen Fällen durch den Gerichtsschreiber zu Protofoll zu nehmen. Wie aber schon Rheinwald, der Kom= mentator und Mitbearbeiter unserer Prozegordnung, vor= hersah, konnten namentlich die auf dieses Verfahren bezüglichen Vorschriften nie recht in's Leben treten, weil "die Durchführung derselben Gerichtsvorständen anvertraut ift, die unfähig find, in den Sinn und Beift der= selben einzudringen, und Gerichtsschreiber das Protokoll führen, deren Kunft nur darin besteht, die Diktate der Anwälte leidlich korrett niederzuschreiben." So war es im Jahr 1848, fo ift es leider großentheils noch heute. Statt der mündlichen Verhandlung sehen wir oft einen förmlichen Schriftenwechsel, d. h. zu Hause von den An-wälten ausgearbeitete, artikulirte Schriftsäße, die in verschiedenen, oft sehr zahlreichen Terminen vorgelegt, resp. dem Gerichtsschreiber zur Aufnahme in's Protokoll zuge-stellt werden; ja der Richter vernimmt von dem ganzen Prozesse oft gar nichts Genaueres, bis er die Aften spruchreif zur Entscheidung zugestellt erhält.

So erlangen diese Streitigkeiten, bei denen öfters Gefahr im Berzug ist, durch welche z. B. Geltstags= liquidationen aufgehalten werden oder zahlungsslüchtige Schuldner Zeit gewinnen, ihr Bermögen bei Seite zu schaffen u. s. w., disweilen jahrelange Dauer. Und diese Umständlichkeiten sind hier um so überslüssiger, als der Thatbestand in der Regel einsach ist und großentheils auf Ilrsunden beruht. Ein Ilmstand, der die "Mündlichfeit" dieses Bersahrens noch mehr auf die Seite drängt, ist ohne Zweisel der, daß es für die Anwälte bequemer und weniger zeitraubend ist, die Vorkehren zu Hause auszuarbeiten, um sie dann dem Gegner oder dem Gerichtsschreiber zuzustellen, als sie am Gerichtstage, wo sie oft längere Zeit auf das richterliche Gehör warten müßten,

vorzutragen.

Durch dieses System wird aber dem Richter jeder Einfluß auf den Gang auch dieser Streitigkeiten entzogen, welche doch in der Absicht des Gesetzgebers in so eminenter Weise seiner Direktion übertragen waren.

So konnte es kommen, daß z. B. über provisorische Berfügungen Jahre lang prozessirt und Bände voll gesschrieben wurden; aber auch ganz einfache Bollzichungsstreitigkeiten wurden viele Monate in erster Instanz hinsgezogen.

Daß dabei auch noch über den Beweisentscheid appellirt zu werden pflegte, wenn die eine oder andere Partei mit demselben nicht einverstanden war, trug wesentlich zur Verschleppung bei, und es hat der Appellations und Kassationshof diesem Mißbrauch seit einigen Jahren ein Ziel zu stecken gesucht, indem er den Appellanten sein Forum verschloß.

Wir glauben gezeigt zu haben, daß die vorhandenen Mißstände keineswegs ausschließlich dem Geseize zur Laft fallen, sondern bei genauer Befolgung desselben durch Richter und Parteien in erheblichem Maße sich verminsbern müßten. Wir haben aber auch schon darauf hinsgewiesen, daß die ungenügende Borbildung eines Theils der Richter und Gerichtsschreiber erster Instanz, womit der Mangel an Autorität der Erstern Hand in Hand geht, und die bei manchen Richterämtern sowie beim Appellations= und Kassationshofe seit einiger Zeit eingetretene Geschäftsüberhäufung, die sich denn auch bei manschen Anwälten sühlbar macht, zu der langen Dauer der Prozesse wesentlich beitragen.

Was nun die Mittel zur Abhülfe betrifft, so ist der Wirkungstreis des Obergerichts, beziehungsweise Appelstations= und Kassationshofs, leider ein beschränkter. Beschwerdeführungen wegen Prozesverzögerung kommen aus naheliegenden Ursachen selten vor, und die Aktenkommen der Oberbehörde daher erst nach dem erstinskanzlichen Urtheil zur Kenntniß, wo es dann äußerst schwierig und für den einzelnen Fall werthlos ist, zu ermitteln,

wer an der Verschleppung Schuld trägt.

Ein Kreisschreiben wurde schon am 11. August 1856 erlassen, scheint aber wenig Früchte getragen zu haben.

Nichtsdestoweniger wird der Appellations= und Kafsfationshof ein neues Kreisschreiben erlassen, von welchem ein Exemplar diesem Berichte beigelegt wird, und er spricht die Hoffnung aus, daß die dornenvolle Aufgabe, welche er sich in demselben zugemuthet hat, von den Betheiligten begriffen und berücksichtigt werden möge.

Will man an die bestehende Gesetzgebung die Hand legen, was freilich nur mit Vorsicht geschehen darf, so würden sich etwa folgende Vorschläge empfehlen:

I. In Betreff der Gerichtsorganisation Erhöhung der endlichen Kompetenz der Amtsgerichte, beziehungsweise Gerichtspräsidenten (§ 44 G.-D. vgl. 406 B.-B.) auf Fr. 500 oder Fr. 800. Im erstern Falle würden, nach einer beiläusigen Zusammenstellung, für die drei letzten Jahre ca. 10 %, im letztern ca. 20 % der bisher an die Appellationsinstanz gelangten Sachen wegfallen, mithin die Erledigung der übrig bleibenden gefördert werden.

II. Immobiliar = Streitigkeiten, wo der Gegenstand von ganz geringem Werth ist, konnten von der Appella=

bilität ausgenommen werden (vgl. § 127 P.).

III. Um den Gang der Geschäfte in erster Instanz

zu beschleunigen, wäre es durchaus geboten:

a) nur solche Personen zu den Stellen eines Gerichtspräsidenten und Gerichtsschreibers zu wählen, welche durch gründliche theoretisch-praktische Kenntnisse und Befähigung im Stande wären, die Prozeßordnung gehörig zu handhaben und die dazu nöthige Autorität befäßen, wie dies sowohl die Verfassung vorschreibt, als die Gerichtsorganisation voraussetzt.

hiezu müßte wohl die Wahlart dieser Beamten

einer Abanderung unterliegen.

) Auf benjenigen Richterämtern, wo die Masse der Geschäfte es dem Gerichtspräsidenten unmöglich macht, sich in der vom Geset vorgesehenen Weise mit den Civilsachen zu befassen, wie z. B. Thun, Biel, Burgdorf, vielleicht auch Courtelary, besondere Untersuchungs= und beziehungsweise selbst Straf=richterstellen zu schafsen.

IV. Eine bedeutende Beförderung in der Erledigung der Sachen in oberer Instanz würde herbeigeführt, wenn § 6 P. und § 37 der Gerichtsorganisation in dem Sinne abgeändert würden, daß statt sechs Mitgliedern vier nebst dem Präsidenten zur Urtheilsfällung genügen würden. Man könnte alsdann die Organisation des Obergerichts

in folgender Weise abandern:

a) Der Appellations= und Kassationshof besteht aus 10 Mitgliedern und theilt sich für die Beurtheilung der zur appellationsweisen Behandlung kommenden Civilsachen in zwei Abtheilungen (Kammern, Se-

nate) von je fünf Mitgliedern.

b) Die Kriminalkammer wird aufgehoben und die Leitung der Afsisen je einem Mitglied des Obergerichts aus dem deutschen, beziehungsweise französischen Kantonstheil übertragen, welchem die erforderlichen Beisiger aus dem Richter- oder Abvokatenskand für jede Session beigegeben würden.

V. Ausschluß der mündlichen Verhandlung in oberer Instanz bei präparatorischen und Incidentalsachen, oder wenigstens bei Fragen, welche blos die Beweisführung

betreffen (Beweiseinreden).

VI. Aufhebung des oben unter I. a. Ziffer 2 erwähnten Beschwerderechts wegen Verweigerung von Fristgestattun=gen, Einführung von Bestimmungen, welche es dem Gerichtspräsidenten möglich machen, den Gang der Prozesse besser zu überwachen und gegen Mißbräuche einzuschreiten.

VII. Aufstellung einer bestimmten gesetzlichen Norm für die Zahl der Instruktionstermine (§ 157), z. B. es dürsen für die Einlage der schriftlichen Vorkehren im ordentlichen Versahren nicht mehr als drei Termine stattsinden. In Wiedereinsetzungsfällen (§§ 96 ff.) müßte vorgeschrieben werden, daß die versäumte Vorkehr spätesstens in dem zur Verhandlung der Wiedereinsetzungsfrage bestimmten Termine nachgeholt werden müsse, unter Folge des Verzichts.

Diese Vorschläge sind nicht erschöpfend, jedoch haben sie den Vorzug, daß sie ohne wesentlichen Eingriff in die bestehende Prozesordnung durchgeführt werden könnten. Ob die gegenwärtig im Wurf liegende totale Umgestaltung des Prozesgesetzes und der Gerichtsorganisation Aussicht auf baldige Verwirklichung hat oder nicht, ist eine Frage, die freilich vor jeder Partialrevision in's Auge zu fassen wäre, die aber das Obergericht nicht in der Lage ist zu beantworten.

Es werden noch folgende, zum Theil weitergehende, zum Theil mit den vorstehenden im Widerspruch stehende Gedanken mitgetheilt, die erst bei der Berathung des Berichts der bezüglichen Kommission im Obergericht zu Tage traten:

Beilagen jum Tagblatt bes Großen Rathe 1879.

#### 1. Betreffend Amgestaltung des fog. hauptverfahrens und der Beweisanshebung und Beweisführung.

1. Aufhebung der Instruktionstermine im ordentlichen Berfahren, Einreichung der Prozefichriften (Klage, Bertheidigung 2c.) beim Gerichtspräsidenten, amtliche Mit= theilung an den Gegner mit gleichzeitiger Fristbestimmung zur Einreichung der Gegenschrift zc.

2. Dauer dieser Friften in der Regel drei Wochen, in weitläufigen Sachen längstens fechs Wochen, in ein=

fachen Sachen vierzehn Tage.

3. Kontumazirung der Bartei, die mit der Ginreichung ihrer Schrift säumig ist und eine nochmalige amtliche Aufforderung des Gerichtspräsidenten, ihrer Pflicht nach= zukommen, innert acht Tagen nicht befolgt.

4. In der Regel vier Schriften. 5. Nach diesem Schriftenwechsel sind die Parteien amtlich vor das erkennende Gericht zum Pladoner vorzuladen, das wo möglich sogleich zum Urtheil schreitet, andernfalls aber den Parteien eröffnet, worüber eine Beweisführung noch nothwendig fei. Die amtliche Ladung ift zu erlaffen, nachdem die von den Parteien nach been= bigtem Schriftenwechfel eingereichten Aften vom Gericht eingesehen und studirt sind, was längstens innert drei Wochen in weitläufigen Sachen und innert acht Tagen in einfachen Sachen geschehen soll.

6. Aufhebung der besondern Appellation über diese Beweisverfügung, felbit wenn damit ein Entscheid über

Beweiseinreden verbunden ift.

7. Dagegen steht im Falle der Appellation über das Endurtheil auch der zweiten Instanz das Recht zu, Be= weise, die bisher nicht erhoben worden find, anzuordnen, also die erstinstanzliche Beweisführung zu kompletiren, womit der erftinstanzliche Richter zu beauftragen ist. 8. Augenscheine und Expertisen können von Amtes

wegen angeordnet werden, auch wenn die Parteien diese

Beweismittel nicht angerufen haben.

9. Zu allen Beweisführungen ift amtlich vorzuladen, und es ift der Gerichtspräsident verpflichtet, dafür zu forgen, daß die gesammte Beweisführung, wenn immer möglich, in Einem Termine stattfindet.

#### II. Betreffend Friftgeftattungen und Perfaumniffe etc.

1. Friften und Termine, ausgenommen bie vom Gesetze als peremtorische benannten oder von den Parteien als solche konvenirten, können auf einseitiges Begehren einer Partei nur einmal zu ihren Gunsten, ohne besondern Nachweis von Gründen, verlängert oder vertagt werden, ein zweites Mal nur rach vorheriger Anhörung der Gegenpartei und zum dritten Mal gar nicht, Krankheit und Tod des Anwalts vi behalten.

2. Alle Terminsverlegungen und Fristverlängerungen finden stets nur auf Kosten der impetrirenden Partei statt, die hiefür später niemals, also auch im Falle ihres Sieges in der hauptsache, vom Gegner Erfat verlangen

3. Ein gleiches gilt auch in Betreff aller Rosten

bon Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand.

4. Muffen Termine und Friften infolge bes Berschuldens einer Bartei vertagt oder verlängert werden, fo hat diefelbe auch die Rosten des Gegners zu tragen, und es foll dieß, falls der Gegner nicht verzichtet, gleich= zeitig defretirt werden.

5. Strengere Handhabung der Disciplinarvorschriften gegen Trölerei und Verschleppungen, und Beschwerderecht Dritter, die an der möglichst schleunigen Erledigung eines

Prozesses, wie Geltstagsgläubigerzc., ein erhebliches Interesse haben.

Hiermit schließt das Obergericht seine Berichterstattung über diesen ersten Theil Ihres Postulats. Sie werden daraus ersehen haben, wie viele verschiedene Umftande zusammenwirken, um die langsame Führung der Prozesse zu bewirken. Im Nebrigen find alle partiellen Abanderungs= anträge immerhin nur als transitorische Magnahmen zu betrachten, und das Obergericht in seiner Mehrheit erblickt nur in einer totalen Umgestaltung der Prozegordnung die Möglichkeit einer wahrhaft glücklichen Lösung der uns beschäftigenden Fragen.

Jedes, auch das mündliche Berfahren, deffen Gin= führung gegenwärtig im Wurfe liegt, kann indeffen nur dann in Bezug auf rasche ProzeBerledigung den gewünschten Erfolg haben, wenn eine feste Prozegdirettion ermöglicht und gehandhabt wird, und diese hängt wiederum wefentlich von einer guten Organisation der Gerichtsverfaffung und

der Advokatur ab.

Das Obergericht kann in Sachen wenig erreichen, wenn es nicht von dem guten Willen aller betheiligten Organe unterstütt ift.

Mit Hochachtung!

Bern, den 5. Mai 1879.

Im Namen des Obergerichts der Präsident Leuenberger, der Gerichtsschreiber Robler.

## Kreisschreiben

## des Appellations = und Raffationshofs

an die Amtsgerichte, die Richterämter, Amtsgerichtsschreiber und die praktizirenden Fürsprecher und Rechtsagenten des Kantons Bern.

(10. Mai 1879.)

Die in letzter Zeit wieder lauter aufgetretenen Klagen über den langfamen Bang der Civilprozesse haben den Großen Rath unterm 25. November abhin veranlaßt, von dem Obergericht einen Bericht über die Frage einzuholen, "ob es nicht möglich sei, den Civilprozeß auch unter der gegenwärtig zu Kraft bestehenden Gesetzgebung etwas zu beschleunigen.

In seinem Berichte hat das Obergericht darauf hin= gewiesen, daß allerdings der Geschgeber bei Erlaß der Prozefordnung vom 31. Juli 1847 ein wesentlich rascheres Berfahren einzuführen beabsichtige, als wie es sich in Wirklichkeit unter dem Giufluß verschiedener Umstände ge= staltet hat. Es wurde dem Großen Rathe im Fernern die Zuficherung gegeben, daß das Obergericht, soviel an

ihm, Alles thun werde, damit begründeten Klagen abge= holfen und dem Gesetz besser nachgelebt werde.

In diesem Sinne hat dasselbe seinen Appellations= und Kaffationshof beauftragt, die erforderlichen Maß= nahmen zu treffen und namentlich ein Kreisschreiben an Diejenigen Organe zu erlaffen, von welchen die Befferung

der Zustände wesentlich abhängt.

Neben der Gründlichkeit und Allseitigkeit der Erörterung des Prozekstoffes ist auch die Raschheit der Erledigung der Rechtsstreitigkeiten eine berechtigte Forderung des Publikums, zumal in unfrer durch die vielen Erleichterungen des Verkehrs an schnelle Abwicklung der Geschäfte gewöhnten Zeit. Die Nachtheile einer langen Dauer der Prozesse machen sich vorzugsweise in Sandels= und Schuldsachen, in Vollziehungs= und Geltstagsftreitig= keiten empfindiich fühlbar, und nicht selten wird das endlich ausgewirkte Urtheil materiell werthlos, weil der Schuldner mittlerweile insolvent geworden, die Waare verdorben ift u. f. w.

Als Hauptursachen des vorhandenen Nebelstandes mußte das Obergericht in dem oberwähnten Bericht be-

zeichnen:

1. im ordentlichen Berfahren:

a. die zu vielen Termine und zu langen Fristen im Schriftenwechsel (Hauptversahren).

Im Widerspruch mit den bestimmten Borschriften der §§ 87, 140, 157, 158 P. werden in den seltensten Fällen die schriftlichen Vorträge in einem bis drei Ter= minen eingelegt, und vielfach übersteigen sie an Zahl, wie an Länge und Weitschweifigkeit des Inhalts, weit das Maß des Erforderlichen.

b. Es finden aber auch zu viele Terminsver= schiebungen statt, sei es durch richterliche Berfügung, sei es durch Parteikonvention, ohne daß immer erhebliche

Berhinderungsgründe zu Tage träten.

c. Die Beweisführungen zerfallen bisweilen un= nöthigerweise in mehrere Termine, weil Zeugen ober Sachverständige nicht rechtzeitig bezeichnet oder vorgeladen worden sind.

d. Die Ausfertigung der erstinftanzlichen Urtheile, wie übrigens auch diejenige der Protokollauszüge und Abschriften, läßt häufig zu lange auf sich warten.

2. Befonders grell sticht aber die Brazis, wie sie fast allgemein geübt wird, von dem Wortlaut, wie von Sinn und Absicht des Gesetzes ab in Betreff der Behandlung der präparatorischen und Incidental= sachen, der Bollziehungs= und Geltstagsstrei= tigkeiten, welche so ziemlich die Hälfte aller appellabeln Prozesse ausmachen. Es ist uns zwar wohl bekannt, welche Schwierigkeiten und Unzukömmlichkeiten der vom Gefet= geber vorgesehenen Urt der Behandlung diefer Streitsachen (mündliches Berfahren) bei unfern gegenwärtigen Juftizeinrichtungen im Wege stehen; allein wenn diese, statt höchst summarisch, in einer Weise verhandelt werden, die fich vom ordentlichen Verfahren nur noch dadurch unter= scheidet, daß die Parteivorkehren unter dem Ramen von Protofollauszügen zu den Aften gelangen, fo fann dieß unmöglich gebilligt werden. Rur so ift es denkbar, daß berartige Streitigkeiten, bei benen öfters Gefahr im Berzug ift, fich Jahre lang hinziehen, während fie in wenigen Wochen beendigt sein sollten.

Der Appellations= und Kassationshof ist überzeugt, daß Sie gerne dazu beitragen werden, die vorhandenen Uebelstände zu bekämpfen. Er hat aber gleichzeitig Beschlüsse gefaßt, welche ihm geeignet schienen, offenbarer Böswilligkeit oder Fahrlässigkeit zu begegnen.

Diese Beschlüsse werden Ihnen hiermit zur Kenntniß

gebracht; sie gehen dahin: 1. In jeder Streitsache, welche auf dem Appellations= wege zur Beurtheilung des Appellations= und Kassations= hofes gelangt, wird derfelbe untersuchen, ob eine unnöthige Berzögerung des Verfahrens, sei es durch unzuläffige Ver= schiebungen, zu lange Fristen, oder überstüffige Prozeß= handlungen, Borkehren irgend einer Art, vorgekommen sei.

2. Je nach dem Ergebniß dieser Untersuchung wird er den Instruktionsrichter, den Gerichtsschreiber oder die Unwälte für die Koften der unnöthigen Vorkehren oder Termine verantwortlich erklären, oder je nach den Um= ständen Disziplinarmagregeln, Bußen u. f. w. verhängen, beziehungsweise beim Obergericht beantragen. Von diesen Maßnahmen wird besonders in denjenigen Fällen Ge= brauch gemacht werden, wo die Natur oder der Werth des Streitgegenstandes eine raschere Erledigung erforderten, bezw. zuließen.

3. Der Regierungsrath wird ersucht, die Aufnahme dieses Kreisschreibens in die Sammlung der Gesetze und

Dekrete anzuordnen.

Bern, den 10. Mai 1879.

Im Namen des Appellations: und Kaffationshofs, der Präsident

Leuenberger,

der Gerichtsschreiber Rohler.

# Dekretsentwurf

über

# die Oeffnungs= und Shließungsstunde der Wirthschaften, über das Tanzen und die übrigen öffentlichen Belustigungen in den Wirthschaften.

#### Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des Artikel 21 des Gesetzes vom 4. Mai 1879 über das Wirthschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken,

auf den Antrag des Regierungsraths

#### beichließt:

#### Art. 1.

Der Wirth ift verpslichtet, die Wirthschaft von 6 Uhr Morgens an bis Abends um 10 Uhr offen zu halten. Bei vorhandenem Bedürfnisse kann die Oeffnung der Wirthschaft schon um 4 Uhr Morgens stattsinden. Um 11 Uhr Nachts sollen alle Wirthschaftslokalitäten geschlossen und von da hinweg weder Speisen noch Getränke mehr verabreicht werden.

Von obigen Vorschriften sind ausgenommen:

1. die Reisenden und die im Sause felbst Beherbergten; 2. geschlossene Gesellschaften bei außerordentlichen fest=

lichen Unläffen.

Außerdem können die Regierungsstatthalter auf besonderes Gesuch Bereinen, Gesellschaften, Behörden außenahmsweise sog. Freinachtsbewilligungen unter Vorbehalt von Ruhe und Ordnung ertheilen. Auf diesen Bewilligungen soll die Verlängerungsstunde genau angegeben und es sollen die Polizeiangestellten davon in Kenntniß gesetzt werden.

Für jede Bewilligung soll eine Gebühr von 2 Fr.

bezahlt werden.

Die Kellerwirthschaften sollen um 9 Uhr geschlossen werden. Sbenso sind die Regierungsstatthalter befugt, Wirthschaften, welche zu Klagen Anlaß gegeben, um 9 Uhr schließen zu lassen.

Der Regierungsrath fann durch besondere Beschlüsse bie Schließungsstunde für einzelne Ortschaften zeitweise

verlängern.

#### Art. 2.

Der Wirth soll ohne Bewilligung des Regierungs= statthalters nicht tanzen lassen.

Es werden 6 ordentliche Tanztage festgesetzt, an welschen die Wirthe gegen eine Gebühr von 5 Fr. beim Regierungsstatthalter eine Tanzbewilligung auswirken können.

Die Regierungsstatthalter sind jedoch besugt, solche Gesuche abzuweisen, wenn der Wirth im Laufe des Jahres wegen unerlaubtem Tanzen bereits bestraft worden ist oder seine Wirthschaftssührung überhaupt zu Klagen Anslaß gegeben hat.

Die einzelnen ordentlichen Tanztage werden durch eine besondere Berordnung des Regierungsrathes festgeset, ebenso die in den verschiedenen Landesgegenden nach altem Herkommen üblichen Tanzbelustigungen.

Auf besonders eingereichte und begründete Gesuche können die Regierungsstatthalter auch für andere Tage öffentliche Tanzbewilligungen ertheilen, jedoch jeweilen nur gegen eine Gebühr von 20 Fr. An denselben Wirth sollen indessen innert Jahresfrist nie mehr als zwei außervordentliche öffentliche Tanzbewilligungen ertheilt werden.

Außerdem sind die Regierungsstatthalter befugt, an Bereine und Gesellschaften bei Anlaß von Jahressesten, größern Musikaufführungen, Freischießen, Turn-, Gesangund Schulfesten und ähnlichen besondern Gelegenheiten Tanzbewilligungen gegen eine Gebühr von 5 Fr. zu ertheilen. Solche Tanzbelustigungen dürsen aber nicht vorher als öffentliche durch den Wirth bekannt gemacht werden, ansonst die Gebühr von 20 Fr. zu bezahlen ist. Neberhaupt haben die Regierungsstatthalter streng darauf zu achten, daß mit solchen Tanzbewilligungen nicht Mißbrauch getrieben wird und solche namentlich nicht auf falsche Angaben hin zu Erwerbszwecken und um die höhere Gebühr zu umgehen, ertheilt werden.

Bei militärischen Uebungen sollen die Tanzbewilligungen nur im Einverständniß mit dem Militärkommando

ertheilt werden.

Für die öffentlichen Tanzbelustigungen wird die Zeit des Tanzens sestgeset von 3 Uhr Nachmittags bis 11 Uhr Abends. Ausnahmen von diesen Fristbestimmungen können die Regierungsstatthalter unter Berücksichtigung besonderer Berhältnisse bewilligen.

An den hohen Festtagen Ostern, Pfingsten, Bettag und Weihnachten, sowie acht Tage vorher dürfen in den protestantischen Gemeinden gar keine Tanzbewilligungen

ausgestellt werden.

In größern Bad= und Kuranftalten, sowie Fremden= pensionen können während der sog. Fremdensaison unter vorheriger Anzeige an den Regierungsstatthalter ohne Bezahlung einer besondern Gebühr unter den Gästen kleine Tanzbelustigungen abgehalten werden. Diese Tanz= belustigungen dürsen aber nicht publizirt werden.

Den schulpflichtigen Kindern ist der Zutritt zu den öffentlichen Tanzbelustigungen gänzlich untersagt, bei andern Tanzgelegenheiten nur in Begleitung und unter Aufsicht erwachsener Personen gestattet. Die Wirthe sind für die Befolgung dieser Borschrift verantwortlich.

#### Art. 3.

In den Wirthschaften dürfen ohne Bewilligung der Ortspolizeibehörden keine Musikaufführungen und Schauvorstellungen zu Erwerbszwecken stattfinden. Der Regierungsstatthalter hat das Recht, aus Gründen der Ordnung und Sittlichkeit solche Vorstellungen zu untersagen.

Personen und Gesellschaften, welche mit Hausirpatenten versehen sind, haben keine weitern Gebühren als die im Patente ausgesetzten zu bezahlen. Für alle Beluftigungen, zu welchen die Wirthe öffentlich einladen oder einladen lassen, haben dieselben, sofern nicht die Bestimmungen des Spielgesetzten, beim Regierungsstatthalteramt eine Bewilligung gegen Bezahlung einer Gebühr von 5 Fr. auszuwirken. Der Regierungsstattshalter ist jedoch besugt, die Bewilligung zu verweigern.

Die Regierungsstatthalter haben ferner darauf zu achten, daß in den Wirthschaften die Bestimmungen des Gesetzes über das Spielen vom 27. Mai 1869, des Gesetzes über den Marktverkehr vom 24. März 1878 und der zudienenden Vollziehungsverordnung vom 26. Juni 1878 nebst Beschluß vom 22. März 1879 streng besodachtet werden.

An den hohen Festtagen sowie den Abend vorher sollen in oder bei den Wirthschaften weder Schauvorstellungen und öffentliche Spiele zu Erwerbszwecken
noch andere Volksbelustigungen abgehalten und bewilligt
werden.

#### Art 4.

Widerhandlungen werden bestraft: gegen die Vorschriften des Art. 1 mit einer Buße von 5—20 Fr.; Gäste, welche nach Schluß der Wirth= schaft das Wirthschaftslokal entgegen der Aufforderung des Wirthes oder der Polizei nicht verlassen, sind ebenfalls strafbar, Buße von 2—10 Fr. unter Vorbehalt der Strafbestimmungen Art. 76 und 95 des St.=G.-B. im Falle grober Widersetzlichkeit;

gegen die Vorschriften des Art. 2 mit einer Buße von 5—30 Fr., überdies soll der Wirth jeweilen nebst der Buße zur Nachbezahlung der Gebühr verurtheilt werden; falsche Angaben zum Auswirken einer Tanzbewilligung oder zur Amgehung der gesetlichen Gebühr bilden einen Erschwerungsgrund bei Bemessung des Strasmaßes;

gegen die Vorschriften des Art. 3 mit einer Buße von 5—100 Fr.

Die Strafbestimmungen der Art. 35, Ziff. 3, Art. 36, Lemma 1 und 2, und Art. 38 des Gesetzes finden auf Widerhandlungen gegen dieses Dekret ebenfalls Anwendung.

Dieses Dekret tritt auf 1. Juli 1879 in Kraft. Durch dasselbe werden aufgehoben alle damit in Widersspruch stehenden Bestimmungen, namentlich

bas Kreisschreiben vom 25. Januar 1822,

" " 12. Juni 1839,

" " 15. September 1841,

" " 22. Mai 1840,

" " 27. Januar 1843,

die Berordnung vom 20. September 1852 betreffend die Schließung der Pinten= und Kellerwirthschaften in der Hauptstadt an Sonn= und Kommunionstagen,

die Berordnung vom 14. Juni 1852 betreffend die Schließungsstunde für die Rellerwirthschaften,

das Kreisschreiben vom 19. Mai 1825 betreffend die Beschränkung der nächtlichen Steigerungen,

das Kreisschreiben vom 7. November 1877 betreffend die Gebühren für Extra-Tanzbewilligungen.

Bern, den 24. Brachmonat 1879.

Im Namen des Regierungsraths
der Präfident
Scheurer,
der Rathsfchreiber
L. Kurz.

# Tarif

betreffend

# die siren Gebühren der Amtsschreibereien.

Der Große Rath des Kantons Be in Ausführung des § 14 des Gesehes vom 24. Mid beschließt:	irz 1878,	ebenso für auf solche Pfandrechte be- zügliche Nachgangserklärungen, Pfand- entlassungen u. s. w., nebst Zeugniß im Forderungstitel	Fr. 1. —
Die Amtsschreiber haben zu Handen des folgende Gebühren zu beziehen:  § 1.  Pienstbarkeitsverträge u. Marchbeschreit  1) Für Berifikation des Bertrages nebst Zeugniß		derungstitel getragen werden muß und zwar auch bei den seit dem Inkraft=treten des Gesetzes vom 24. März 1878 entstandenen Pfandrechten (ausgenom=men bei Pfandgeschäften nach § 16, Ziff. 2 des Gesetzes vom 24. März 1878)	Fr. —. 50
und wenn im Vertrag mehr als fünf		Sufertigungen.	
2) Für die Einschreibung in's Grundbuch nebst den nöthigen Hinweisungen und das Zeugniß	1. 50 	1) Für Verifitation und Einschreibung eines Vorsertigungsgesuches	Tr. 2. —  " 3. —  " —. 50  " 2. —
Söschung von zugesertigten dinglid Dienstbarkeiten.  1) Für Verifikation des Löschungsbegeh- rens nehst Zeugniß Fr 2) Für jede Löschung einer Dienstbarkeit im Grundbuch mit Hinweisungen . " 3) Für jedes daherige Zeugniß " § 3.	:. 2. — . 1. 50	von jeder fernern Seite	~, —. 75
Söschungen von Pfandrechten u. f.	w.	§ 5.	α,
1) Für Löschung von Pfandrechten, die vor dem Intrafttreten des Gesetzes vom 24. März 1878 entstanden sind,	1	Richt vollzogene Pfandgeschäften if wo der Liegenschaftsbeschreibung kein wirkli	t in Fällen,

vertrag nachfolgt, zu handen des Staates an Gebühren zu beziehen:

1) Für die Nachschlagung und das da= herige Zeugniß, wenn nicht mehr als fünf Erwerbtitel nachzuschlagen sind . Fr. 3. —

2) Bei Darlehen über Fr. 5000 . . . " 6. —

Bei Einreichung der Liegenschaftsbeschreibung sind diese Gebühren, sowie die Kontrollirungs= und allfällige Versendungsgebühren (Art. 24, Ziff. 2 u. 6) an den Amtsschreiber zu entrichten, können aber, wenn das Pfandsgeschäft zu Stande kommt, bei Bezahlung der Prozentsgebühr nach § 16, Ziffer 2 des Gesetzes vom 24. März 1878 in Abrechnung gebracht werden.

Wenn jedoch der Liegenschaftsbeschreibung das Pfandgeschäft nicht binnen sechs Monaten nachfolgt, so findet diese Abrechnung nicht statt, sondern es sind obige Gebühren neuerdings zu bezahlen.

#### \$ 6

## Nicht vollzogene Sandänderungsgeschäfte.

Bei allen Handänderungsgeschäften ist die gesetliche Prozentgebühr (§ 16, Ziff. 1 u. 17 des Gesetzes v. 24. März 1878) bei Einreichung des Attes zur Nachschlagung zu bezahlen. Wird das Geschäft vor der Fertigung wieder aufgehoben, so ist ein Zehntel der Gebühr, welche beim Zustandekommen des Geschäftes hätte bezahlt werden müssen, zu beziehen, jedoch nie weniger als Fr. 1, und das llebrige wird zurückerstattet. Die gleiche Gebühr ist auch bei Zugsgeschäften zu beziehen.

#### § 7.

## Anlage und Jührung der Senbücher.

1) Für die erfte Anlage des Seybuchs (Art. 1 und 2 der Berordnung vom 3. und 27. Juli 1854), sowie für Nachträge oder Ergänzung zum Eingange oder zum Alpreglemente nach § 10 des Gesetzes vom 21. März 1854, von jeder Seite. Fr. —. 50

2) Für eine Eigenthums= oder Forderungs= bescheinigung (nach § 9 des Gesetzes vom 21. März 1854) mit Inbegriff der Vidimation

Bei Handänderungen und Besitzeswechsel von Bergantheilen ist die gewöhnliche Staatsgebühr gemäß des Gesetzes vom 24. März 1878 zu beziehen.

#### § 8.

## Gläubigerwechsel.

Für die Einschreibung der dem Gläubigerwechsel zu Grunde liegenden Akten, wie Ceffion u. dgl., nebst Besscheinigung im Grundbuch und Zeugniß im Titel . . . . . . . . . . . . Fr. 1. —

Diese Gebühr ist von jedem neuen Gläubiger zu bezahlen, dem ein bestimmter Theil der Forderung abgetreten worden ist.

Wenn der Akt nebst allfällig zugehörisgen Vollmachten u. dgl. mehr als eine Seite hält, von jeder fernern Seite mehr . . .

Die gleichen Gebühren werden bezogen bei Schuld= anerkennungen, Zinsverpflichtungen u. dgl.

#### § 9.

# Bei Pfandbrieferneuerungen (Vidimusbriefe).

1) Für Aufsuchung des alten Titels im	
Grundbuche	Fr. 1. —
2) Für den Grundbuchauszug per Seite	<b>,</b> —. 50
3) Für Abfaffung der neuen Schuld= und	
Titelanerkennung	" 3. —
4) Für die Einschreibung des Aktes in's	
Grundbuch	" 1. 50
und bei mehr als zwei Seiten Inhalt	
von jeder fernern Seite	"  —. 50
5) Für die Amortisationspublikation nebst	
Einholung der Bewilligung und Gin-	
rückung	" 1. 50

#### § 10.

### Gesellschaftsverträge, Weiber- und Autterguts-Empfangscheine und Serausgabe von Beweglichkeiten.

1) Für	die Einschreibung des Aftes	Fr.	1.	<b>50</b>
und	bei mehr als zwei Seiten Inhalt			
	jeder folgenden Seite	"	<b>—.</b>	50
2) Kür	jedes Einschreibungszeugniß	,,		50

#### § 11.

# Bei Brandversicherungen. (Schakungen und Abschakungen.)

1) Für die Aufnahme, resp. Ausfertigung des Schatzungsprotokolls Wenn das Protokoll mehr als vier	Fr.	4.	
einzelne Schatzungen enthält, von jeder fernern Schatzung	"	1.	_
jcheines und Einschreibung besselben in's Lagerbuch	"		50
vom 21. März 1834)	"	4.	_
4) Für Nachschlagung und Zeugniß im Falle des § 36 des Gefetzes	"	2.	50

#### § 12.

## Berichiedene Bublikationen.

1) Für die Kontrollirung und Einschreibung von Holzschlags=, Flößungs=, Bau= und ähnlichen Publikationen nehst Zeugniß, wenn keine Einsprachen erfolgen . . . . . . . Fr. 1. 50

2) Für Kontrollirung einer Einsprache und Empfangsschein nebst Zeugniß . . . " 1. -

#### § 13.

## Bei gerichtlichen Pfändungen,

wo es fich nicht um "errichtete" Grundpfandrechte handelt.

Für Kontrollirung, Empfangschein, Anmerkung und Zeugniß, inbegriffen spätere Löschung:

a. Bei Forderungen unter Fr. 300 . . Fr. 1. b. " " über " 300 . . " 2. —

## Gifenbahnexpropriationen.

Die daherigen Gebühren (f. Beschluß des Regierungs= rathes vom 14. Dezember 1876), soweit sie den Amts= schreiber betreffen, fallen dem Staate zu.

#### § 15.

## Spothekarkassedarlehn.

Die Gebühr der Amtsschreiberei, die dem Staate zufällt, wird bestimmt auf Rappen 20 von taufend Franken; es beträgt jedoch dieselbe nie weniger als Fr. 2.

#### § 16.

## Kontrollirung und Aufbewahrung der Bürgschaftsscheine.

1)	Betreffend die Amtsnotarien:			
	a. Für Kontrollirung u. Aufbewahrung b. Für die Anzeige an die Amtsnotare	Fr.	5.	
	nach Art. 4 des Gesetzes vom 21. Februar 1835	"	1.	50
2)	Betreffend die Unterweibel:			
3)	Für Kontrollirung und Aufbewahrung Für Eingaben in amtliche Güter=	Fr.	2.	<b>50</b>
	verzeichnisse, Geltstage und gerichtliche Bereinigungen	"	1.	50

#### § 17.

## Administrativstreitigkeiten.

1)	Für eine Vorladung, Notifikation,	Pub)	itation
	u. dgl., und Zustellung an den 2	Berrio	htungs
	beamten	Fr.	1. —
	für jedes Nebendoppel	-,,	<b>—.</b> 28
2)	Für Prototollführung bei einer admi=		
ŕ	nistrativrichterlichen Verhandlung mit		
	Inbegriff allfälliger Verfügungen von		
	jeder Partei	"	1. 50
	wenn das Protofoll mehr als 3 Seiten	**	
	hält, von jeder Seite mehr	"	<b>—.</b> 50
3)	Für jede Abhörung	"	1. —
4)	Für ein Urtheil in der Hauptsache,	.,	
	mit Inbegriff der Einschreibung	"	3. <b>—</b>
	wenn dasselbe mehr als 2 Seiten hält		
	bon jeder fernern Seite	"	<b>—.</b> 50
5)	Für bas Zeugniß bei Refurserklärun=	"	
,	gen, Ginsendung der Atten an die		
	obere Instanz u. s. w	,,	2

#### § 18.

## Berrichtungen in Straffachen.

Hier verbleibt es vorläufig bei den Bestimmungen bes Tarifs in Strafsachen vom 11. Dezember 1852; die baselbst festgesetzten Gebühren sind zu Handen des Staates zu beziehen.

#### § 19.

## In Vormundschaftssachen.

1)	Für Bevogtungs= ober Ginftellungst	verfüg	ung	en,
	nebst Einschreibung	Fr.	1.	
2)	Für die Bevogtungspublikation, sowie			
	für eine Vorladung, je	"	1.	
	für jedes Nebendoppel je	,, -	<b>—.</b>	25
3)	Für einen Beftallungsatt nebst Gin=			
	tragung in's Protofoll und in den			
	Bogtsrodel, incl. außerordentliche Be-			
	stallungen	"	1.	_
4)	Für Prüfung einer Bogtsrechnung,	15.5		
	Passation und Eintragung:			
	a. bei Bermögen bis auf Fr. 5000 .	"	1.	<b>5</b> 0
	b. bei je Fr. 2500 Bermögen mehr	".	<b>—</b> .	50
	jedoch nie mehr als im Ganzen .		20.	
	Für Mabregeln gegen fäumige Rägte	nher	ae	TOTT

Für Maßregeln gegen fäumige Bögte oder gegen Pupillen kommen die Gebühren in Adminiftrativstreitigsteiten zur Anwendung.

#### § 20.

### Fertigungen.

Bei Fertigungen durch den Regierungsstatthalter gelten die nämlichen Gebührenansähe wie für Fertigungen durch die ordentlichen Behörden, wobei 1 Baten a. W. für 15 Rp. n. W. gerechnet wird.

Für die Mittheilung an die Gemeindeschreiberei resp. den Steuerregisterführer ist zu beziehen . . Fr. 1. —

Wenn jedoch der Handanderungsgegen= ftand weniger als Fr. 500 Werth hat, blos "—. 50

#### § 21.

## Berichollenheitserklärungen.

1)	Für die	Publika	tion							Fr.	1.	
	für jedes					•				"		25
2)	Für die	Kontrol	lirun	g	eine	r C	činj	pac	he	"	—.	50
3)	Für die S		gung	j ü	ber	die	er	olg	te			<b>.</b> .
	Publikat		•	•	•	•	٠	•	•	"	<del>-</del> ,	50
4)	Wir hen	Bericht				121		-	-		2.	

#### § 22.

## Erbschaftserklärungen u. Erbfolgepublikationen.

1) Für Einschreibung einer Ausschlagung, erklärung ober eines Begehrens um	
einer gerichtlichen Bereinigung	Fr. 1. —
2) Für eine Erbfolgepublikation	" 1. —
3) Für Ueberweisung der Akten an das	.6
Richteramt zur Anordnung der ge=	
richtlichen Bereinigung und für die	
Eingabe nebst Kontrollirung	" 1. 50

#### § 23.

## Berichiedene Berrichtungen.

1) Für Beeidigung von Aufsehern, Bannwarten, Kaminfegern, Bahnbeamten u. s. w., überhaupt

	aller Beamten, die für ihren Dienst be und zu Uebernahme desselben nicht werden können, mit Ausnahme derzeni ihrer Ernennung dem Staate eine Pbezahlen	gezwungen gen, die bei Batentgebühr	Es ift den Parteien untersagt, Aus= züge aus den öffentlichen Büchern zu nehmen; es dürfen dieselben nur vom Beamten gefertigt werden.  2) Für Kontrollirung eines Geschäftes wird in allen Fällen, wo nicht bereits ein Ansah hiefür besteht, oder wo nicht eine Gesammtgebühr für das betreffende Geschäft sestgeset ist, wie in den Fällen der §§ 14, 15, 19, 3iff. 4 und 23, 3iff. 12 wird bezahlt Fr. — . 50 Für Einschreibungen, Auszüge und Ab=
<i>0)</i>	Für Kontrollirung von Schriften- ausstellung, bezw. Erneuerung des Aufenthaltsscheines und Herausgabe der Schriften betr. kantonsfremde Auf- enthalter (Art. 30 der Verordnung vom 21. Dezember 1816), für Keise- paß= und Wanderbuchempsehlungen .	" 1. —	schriften werden in den Fällen, wo nicht spezielle Ansätze bestehen, per Seite berechnet
4)	Für Bewilligung zu Leichentransporten: a. Außer dem Kanton b. Im Kanton	" 1. — " — 50	die Grundsätze der Ziffer 2 dieses § zur Anwendung und ist zu berechnen je nach dem Umfange der Akten Rp. 25—50
5)		" 1. —	6) Für einen einfachen Brief Fr. — 50
6)	Für Habhaftigkeitsbescheinigungen und Begutachtung von Kreditgesuchen	" 1. — " 1. —	Bei denjenigen Anfähen, wo nach Seiten gerechnet wird, sind dieselben zu 600 Buchstaben zu berechnen.
7)	Für Legalisationen auf Privatakten=	" —. 50	Auslagen, wie Weibelsgebühren,
8)	ftüden	" —. 30	Zeugengelder, Porti, Stempel u. dgl. sind in den vorstehenden Ansäken nicht inbegriffen, sondern von den Betreffen= den besonders zu vergüten.
	a. Bei Summen bis Fr. 5000	" 1. 50	
۵)	b. Bei größeren Summen	" 3. —	§ 25.
9)	Für Empfangscheine, die bei Eingaben ober für Akten verlangt werden	<b>"</b> —. 50	Für alle Verrichtungen der Amtsschreiber und Sekre-
10)	Für Passation von Rechnungen von Burgergemeinden und andern Nutungs- korporationen, Privatgesellschaften, die ihren Antheilhabern Zins oder Gewinn ausrichten, bis auf	" —. 50 " 20. —	tariate der Regierungsstatthalter, die nicht gesetzlicher Vorschrift gemäß unentgeltlich besorgt werden müssen und für welche in diesem Tarise keine spezielle Gebühr vorgesehen ist, kommen die vorstehenden Ansähe zu analoger Anwendung.
	nach der gleichen Scala wie bei den Bormundschaftsrechnungen.		§ 26.
11)	Für eine Bewilligung zu Extraferti=		
12)	gungen und Protofoll	, 1. —	Dieser Tarif tritt auf 1. Juli 1879 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.
	tofoll	<b>"</b> —. 50	
	8 04		
	§ 24.		Bern, den 28. Juni 1879.
	Allgemeine und Schlußbestimmu	ngen.	with the 201 June 20101
1)	Für den Aufschlag der öffentlichen B	ücher ift zu	Im Namen des Regierungsraths
	beziehen: a. Wenn für ben Beamten feine weiter	e Mijhe ola	der Präfident
	die Vorlegung des Buches entsteht		Sheurer,
	b. Wenn er überdies bei der Nach= schlagung behülflich sein muß, per	" 1. —	der Rathsschreiber <b>L. Kurz.</b>
			-

# Projekt-Dekret

über

das Perfahren bei Festsehung der Vergütungen für die durch das Geset über das Wirthschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken vom 4. Mai 1879 aufgehobenen konzessionirten Wirthschaften.

## Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 13 und 14 des vorerwähnten Gesetzes,

verordnet:

Art. 1.

Die Besitzer von Wirthschaften, welche bisher auf Grund von Konzessionen, Titeln oder unvordenklichem Herkommen ausgeübt wurden, können sich bis zum 31. Christmonat 1879 in einer der Direktion des Junern einzureichenden, nach einheitlichem Formular abzufassenden Urkunde darüber erklären, ob sie die in § 13 des Gesetzes über das Wirthschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken vom 4. Mai 1879 zugesicherte Vergütung beanspruchen und sich dem nachstehenden schiedsgerichtlichen Versahren unterziehen wollen. Diese Erklärung begründet für den Aussteller die Wirkungen eines Kompromisses (Civ. Pr. 373 ff.).

Die Nichtabgabe einer folchen Erklärung innerhalb der bestimmten Frist gilt als Berzicht auf die Bergütung aus Billigkeitsgründen und auf die schiedsrichterliche

Auseinandersetzung.

#### Art. 2.

Der Regierungsrath kann Namens des Staates, nach Prüfung der an ihn erhobenen Ansprüche, den Kompromiß ablehnen, wenn nach seiner Ansicht die betreffende Wirthschaft nicht zu denjenigen zählt, welche unter den § 13 des Gesetzes fallen. Dem Inhaber bleibt in diesem Falle der ordentliche Rechtsweg offen.

#### Art. 3.

Die Festsetzung der Vergütung geschieht auf Grund bes § 13 lit. a des Gesetzes vom 4. Mai 1879 entweder durch einen Vergleich oder durch den Spruch eines Schiedsgerichts.

#### Art. 4.

Der Regierungsrath ernennt einen Kommissär, welcher die Aufgabe hat, Ramens des Staates mit den Ansprechern zu unterhandeln und, sosern der Staat den Kompromiß überhaupt nicht ablehnt, einen Vergleich mit ihnen anzubahnen. Wenn ein Vergleich zu Stande kommt, so unterliegt er der Bestätigung durch den Regierungsrath.

#### Art. 5.

Der Kommissär theilt jeden Fall, in welchem kein Bergleich zu Stande kam, der Direktion des Innern mit, und diese soll davon dem Schiedsgericht Kenntniß geben, mit dem Antrag auf Einleitung des in Art. 7 und 8 hienach geordneten Bersahrens.

#### Art. 6.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern, denen vier Suppleanten beigegeben werden. Der Präfident, die Mitglieder und die Suppleanten werden vom Appellations= und Kassationshof gewählt.

Den Bizepräfibenten und den Sefretar wählt bas

Gericht felbft.

Refusationsfälle werden nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erledigt. (§ 8 C. P.)

#### 21rt. 7.

Die Bestimmung des Versahrens vor dem Schieds= gericht bleibt diesem überlassen, so zwar, daß das Schieds= gericht bei jedem einzelnen Fall dasjenige Versahren ein= schlagen kann, welches ihm nach der Natur des Geschäftes sachgemäß erscheint.

Immerhin wird der Grundsat sestgeftellt, daß das Verfahren in der Regel mündlich und möglichst summarisch gehalten sein soll. Nur ganz ausnahmsweise kann das Schiedsgericht schriftliche Vorkehren in beschränktem Maße

zulaffen.

Die Parteien können sich vor dem Schiedsgericht

durch Anwälte vertreten laffen.

Das Gericht ist in der Beurtheilung des Beweises nicht an die gesetzlichen Beweisregeln gebunden.

#### Art. 8.

Das Schiedsgericht hat bei Festsetzung der Ber= gütung alle einschlagenden Faktoren zu berücksichtigen.

Es ist von der in § 378 C. P. vorgeschriebenen vierzigtägigen Frist zur Urtheilseröffnung entbunden und entscheidet zu todter Hand.

#### Art. 9.

Die Besoldung des Kommissärs und des Sekretärs des Schiedsgerichts, sowie die Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen der Schiedsrichter werden vom Regierungsrath festgesett. Diese Kosten trägt der Staat.

Die Parteikosten hingegen hat jede Partei selbst zu

tragen.

#### Art. 10.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungs=rath wird mit dessen Bollziehung beauftragt.

Bern, den 26. Brachmonat 1879.

Im Namen des Regierungsraths

der Präfident

Scheurer,

der Rathsscheiber

L. Aurz.

# Carif

über

# die dem Staate zufallenden Gerichtsgebühren

und

die fixen Gebühren der Gerichtsschreibereien.

## Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung bes § 14 des Gesetzes vom 24. März 1878,

v e f uj	ιιεβι:
§ 1. <b>Gebühren beim Aussöhnungsversuche und in Streitigkeiten, die der Kompeten; des Gerichtsprässdenten unterliegen:</b> 1. für eine Borladung oder Notifikation mit Nebendoppel und Justellung an den Weibel Fr. 1.—  2. für jedes weitere Nebendoppel "—	5. von jeder Abhörung ist überdieß vom Beweisssührer zu bezahlen Fr. — . 50 6. für Ladungen und Wissenlassungen, inbegrissen Zustellung an den Weibel " 1. — bei mehr als einer Seite Inhalt, von jeder fernern Seite
Spruchs	Ordentliches Prozesverfahren, appellable Streitigkeiten überhaupt, Verhandlungen vor dem Instruktions= oder Einzelrichter:
Berhandlung	1. für die Protokollführung bei einer Bershandlung, von jeder Partei Fr. 3. — hält das Protokoll mehr alst drei Seiten, von jeder folgenden Seite mehr "—. 502. für jede Abhörung vom Beweisführer . " 1. — 3. für Ladungen und Wissenlassungen, inbegriffen Zustellung an den Weibel " 1. 50
§ 2. Perhandlungen in Streitigkeiten, die der Kompeten; des Amts: gerichts unterliegen, und in Bevogtungs: und Entvogtungs: geschäften:	bei mehr als einer Seite Inhalt, sowie für Nebendoppel, per Seite "—. 50 4. für Urtheilsausfertigungen " 5. — 5. für Protokollauszüge " 3. — und in beiden Fällen (4 und 5) bei mehr
1. für das Urtheil in der Hauptsache und die Führung des Protofolls im Urtheilstermine, von jeder Partei Fr. 8. —  2. für die Beurtheilung einer selbstständig verhandelten Vor= oder Zwischenfrage nebst Protofollsührung, von jeder Partei " 4. —	als drei Seiten Halt, von jeder folgenden Seite
3. für jede Berhandlung, bei welcher kein Urtheil gefällt wird, von jeder Partei . " 2. — 4. hält in diesen Fällen (1, 2 und 3) das Protokoll mehr als drei Seiten, von jeder folgenden Seite von den Parteien gemein=	8. für ein einfaches Einlagezeugniß " — . 50 9. für Empfangscheine, Zeugnisse über Appel= Lationsvorkehren, Schriftenhinterlage u. s.

^	
8	1
~	*

#### Perhandlungen vor dem Amtsgericht, inbegriffen die vor Amtsgericht instruirten appellabelu Geschäfte:

1. Von jedem Urtheil in der Hauptsache und Protokollführung von jeder Partei. . Fr. 10. — Bon jedem Urtheil über eine felbstständig verhandelte Vor= oder Zwischenfrage und Protofollführung von jeder Partei. . . . Diese Gebühr ift auch anzuwenden bei 5. — Standesbestimmungen und ist, wenn nicht in der gleichen Verhandlung die Bestimmung der Baterschaftsleiftungen erfolgt, nur ein= fach zu bezahlen. 3. Für die Ausfertigung des Urtheils in der Hauptsache, sowie bei Vor= und Zwischen= **—.** 50 Urtheil gefällt wird 3. und wenn das Protofoll mehr als drei Seiten hält, von jeder folgenden Seite . **—.** 50

#### § 5.

§ 3, Biff. 5 bestimmten Gebühren zu bezahlen.

Für Protofollauszüge find in diesem Falle die in

### Appellationsverfahren.

1. Un Appellationsgebühr ift bei Abgabe der Aften an den Gerichtspräfidenten von jeder appellirenden Partei zu bezahlen: a) Bei'r Appellation in der Hauptsache. Fr. 20. — b) Bei'r Appellation über Bor= oder Zwischenfragen oder eine Entschädigungs= 10. — 5. — 2. Un Spruch = und Verhandlungsgebühr, Protofollführung und Urtheilsausfertigung hat jede Partei zu bezahlen: a) in der Hauptsache, mit Inbegriff der allfällig gleichzeitig verhandelten Bor= und Zwischenfragen . . . 15. b) bei selbstitandig verhandelten Vor= und Zwischenfragen . . . . . . . . 10. c) bei Beschwerdeurtheilen der Beschwerde= führer einzig 7.50 wenn in diesen Fällen (a und b) die Ausfertigung mehr als fünf Seiten hält, von jeder folgenden Seite mehr **—.** 50 d) von einer Berhandlung, bei welcher fein Urtheil gefällt wird . . . . . 5. — Bei Retursen über eine Roften= bestimmung wird außer der in Biff. 1, litt. c ausgesetzten Gebühr nichts bezogen. e) Für Prototollauszüge, Abschriften u. f. w. 

#### § 6.

Besondere Bestimmungen für den Landestheil (Jura), der unter der Herrschaft der französischen Gesetze steht.

# I. Perhandlungen, welche in die Kompetenz des Handelsgerichtes fallen.

a. die in § 2 bestimmten Gebühren, wenn die Beurtheilung des Streites in die Kompetenz des Gerichtes fällt, also dis zum Betrage von Fr. 1000 (Art. 639 Code de commerce),

b. die in § 3 vorgesehenen Gebühren, wenn die Beurtheilung des Streites die Kompetenz des Gerichtes, d. h. den Betrag von Fr. 1000 übersteigt (Art. 639 Code de commerce).

4. Für die Führung des Protofolls bei einem Urtheil, welches den Konfurs (faillite) verhängt, die Versiegelung anordnet, die Agenten und den Richter-Kommissär behufs der Liquidation des Konfurses erwählt, den Zeitpunkt der Eröffnung desselben bestimmt, zur Wahl der provisorischen Syndici schreitet, neun Fristen für die Prüfung der Ansprachen sesstenung der Ansprachen sestenung des Konstordats, durch welches der Konkursite als nicht entschuldbar oder der Rehabilitation würdig erklärt wird, entscheidet, demselben Subsidien gewährt und bei andern Beschlüssen, hat die Konkursmasse zu bezahlen Tür die Ausfertigung dieser Urtheile und

## Fr. 5. —

" 3. —

-. 50

### II. Perhandlungen, welche in die Kompetenz des Civilgerichtes fallen.

Für die Urtheile und Beschlüsse, sowie die Ermächtigungen, welche sich auf gewisse Borschriften des französischen Ewilgesethuches beziehen, wie z. B. auf: das Aufgeben der verpfändeten Liegenschaft, die Adoption, die Ermächtigung des Ehemannes, die gerichtsliche Beschlagnahme, die der Frau gegebene Besugniß vor Gericht aufzutreten und Berträge abzuschließen, die Burgation der Hyothesen, die Gütertrennung zwischen Ehegatten, die angebotenen Zahlungen und gerichtlichen Sinterlegungen, die Liquidationen bei amtlichen Güterberzeichnissen und Konkursen, wenn diese nicht von den Amtsgerichtsschreibern u. s. w. besorgt werden, da in diesem Fall die Formalitäten des französischen Civilprozessen noch in Geltung sind, werden die durch den vorliegenden Tarif für die gewöhnlichen, in die Kompetenz des Civilgerichts fallenden Urtheile, seschlüsse der Ermächtige nachdem fragliche Urtheile, Beschlüsse oder Ermächtige

50

gungen in erster oder letter Instanz gefällt oder erlaffen worden find.

#### III. Perhandlungen, welche in die Kompetenz des Gerichtspräsidenten fallen.

Für Ermächtigungen, Berordnungen, Urtheile und Beschlüsse, Aussertigungen oder Abschriften derselben, die den nämlichen Charafter wie die in der vorhergehenden Biffer angeführten an sich tragen und hinsichtlich der Form ganz und gar auf getwisse im Jura noch geltende Formalitäten des französischen Civilgesetzes oder Civilprozeggesetes beruhen, hier aber nicht erwähnt find, wie: die angebotenen Zahlungen und gerichtlichen Hinter= legungen, die Einwilligung zur Adoption, die Wahl eines Notars, um Abwesende bei einem Inventar zu vertreten, die Anzeige des Zeitpunktes der Entsiegelung, die Bewilligung zur Berabfolgung von Ausfertigungen oder Abschriften eines notarialischen Aktes, die Einweifung in den Besitz 2c. wird eine Gebühr bezahlt von . Fr. 3. —

Für das Protofoll über die Eröffnung und die Beschreibung eines olographischen oder mystischen Testamentes, inbegriffen die Ausfertigung, Vidimation und die Zustellung .

Wenn bei mystischen Testamenten die Zeugen, welche die Ueberschrift unterzeichnet haben, eingeladen oder aufgefordert werden muffen, der Eröffnung beizuwohnen, so wird pro Einladung oder Aufforderung bezahlt .

IV. Annahme von Erbschaften mit der Rechtswohlthat des Inventariums (sous bénéfice d'inventaire), Perzicht auf angefallene Erbschaften und auf Guter: gemeinschaft.

In den Fällen, wo nicht der Gerichtsschreiber vom Erben zur Aufnahme des Güterverzeichnisses und der eventuellen Verkäufe (Art. 20 des Gesetzes vom 24. März 1878) beigezogen wird:

1. für die Erbschafts = Unnahme = Erklärung unter Vor= behalt des Güterverzeichnisses . . . Fr. 2. —

3. —

2. —

2. für jedes in Art. 987 C. de proc. civ. franç. vorgesehene Urtheil 3. für ben Berbalprozeß in ber Gerichts=

schreiberei betreffend Verzicht auf eine an= gefallene Erbschaft und auf die eheliche Gütergemeinschaft . . . . . . . . . .

§ 7.

#### Bufakbestimmungen.

1.	Für jedes Schreiben	Fr.	1. —
	Bei mehr als zwei Seiten Halt, von jeder		
	folgenden Seite	"	<b>—.</b> 50
2.	Für Versendung von Aften durch die Post	,,	<b></b> 50
	und wenn die Sendung mit einem Briefe	,,	
	begleitet werden muß, mehr	,,	<b>—.</b> 50
3.	Für jede Verfügung des Richters oder des		
	Gerichts, die nicht im kontradiktorischen		
	Berfahren stattfindet, wie die Ernennung		
	von Experten bei Biehhauptmängeln,		
	Ernennung von Schiedsrichtern, Super-		
	provisorien, Moderation von Kostennoten		
	, in appellabeln Fällen, Terminsverschiebungen		
	n i m		3. —

4.	Für eine wechselrechtliche Aufforderung mit
	Zustellung an den Weibel Fr. 1.50
	für jedes Nebendoppel " —. 25
	bei mehr als zwei Seiten Halt, per Seite " 50
5.	Für Depositionen von Bürgschaftsverpflich=
	tungen, Beweismitteln und dgl. nebst
	Kontrollirung und Herausgabe " 1. 50
6.	Bei Geldhinterlagen bis auf Fr. 1000
	find zu bezahlen
	für weitere Fr. 1000 mehr, je " — . 50
7.	Für Aufschlagung von Kontrollen, Manualen,
	Prototollen 2c
8.	Für Gänge in's Archiv
9.	Für Abschriften und Auszüge, die nicht
	speziell benannt wurden, per Seite " 50
10	. Bei Entfernungen vom Amtsfige zum Zwecke ber Gin-
	nahme von Augenscheinen, der Abhörung von Beugen
	u. s. haben die Richter und Gerichtsschreiber als
	Entschädigung für ihre Auslagen von den Barteien
	(Beweisführer) per Kilometer 50 Rp. zu beziehen.
	(Semeraludrer) ber genromerer 30 ach. In negleden.

## § 8.

#### Gebühren im Gantverfahren.

1.	Für Kontrollirung einer Gantsteigerungs=	
	Bublikation, die stattzufinden hat, bevor die	
	Bewilligung ertheilt wird	78r.—.
2.	Wenn die Steigerung nicht abgehalten	J
	wird, so ist zu bezahlen:	
	a) Fir die Abfassung des Protofolls ie	

Für die Absassung des Prototous je nach der Ausdehnung und dem Um= stande, ob die Grundbücher nachgeschla=

gen werden mußten oder nicht Fr. 2 bis Fr. 10. — b) Für die Bestellung des Gantpersonals, wenn solche stattgefunden, und deffen Fr. 1. – Wenn die Steigerung abgehalten, die Gantliqui=

dation aber nicht vollzogen wird, so kommt die in § 20, Lemma 2 und 3 des Gesetzes vom 24. März 1878 vorgesehene Gebühr zur Anwendung.

Wenn das Gantverfahren nicht vor Ablauf der Eingabs= und Nachgebotstermine (§ 525 B. B.) ruck= gängig gemacht wird, so ist die Prozentgebühr nach § 20, erstes Lemma des Gesetzes vom 24. März 1878 zu bezahlen.

Im Falle einer Nachsteigerung find von dem betreffen= den Ansteigerer gemäß §§ 533 und 546 B. B. zu

a) für Kontrollirung dieses Nachgebotes . b) für die Nachsteigerungspublikation nebst Seiten, für jede folgende Seite . .

c) für die Protofollführung bei'r Nach= fteigerung . . . . Fr. 3 bis 5. — d) für Auszüge aus dem Kaufakte, per Seite Fr.—. 50

#### Gebühren bei Geltstagen und gerichtlichen Bereinigungen.

1. Für Rontrollirung eines Geltstagsbegehrens, einer Protestation gegen die Aufhebung des Fr.-.. 50

	an den Weibel, die Abhörung des Schuld= ners und Verfügungen, betreffend Frift= ertheilung an den Schuldner oder Sicherung des Vermögens, in Allem Fr. 3.—	§ 10. Jusakbestimmungen zu den §§ 7 und 8. 1. Müffen für Eingaben, Beweismittel u. dgl.
3.	Für die vorläufige Verzeichnung der Fahr= habe des Schuldners per Tag " 5. — nehst Vergütung der Reise= und Unter= haltungskosten.	Empfangscheine ausgestellt werden, so ist dafür zu bezahlen Fr. —. 50 Die gleiche Gebühr gilt für die Heraus= gabe von Atten nebst Empfangschein und für die Sendung von Akten durch die Post.
	Für Aufhebung eines Geltstagsprovisoriums und Protokoll	2. Für die Aufschlagung von Kontrollen, Manualen, Protokollen, Gänge in's Archiv
	Für Aufhebung eines befinitiv erkannten und publizirten Geltstages, mit Publikation " 3. — Die Gebühren sub. Ziff. 1 und 2 sind vom Gläusbiger zu bezahlen, wogegen er den Rückgriff auf den Schuldner hat. Diejenigen sub. Ziff. 3, 4 und 5 fallen dem Schuldner auf und find von ihm vor Aufschung des Verfahrens zu beziehen.	u. f. w
ь.	Die in § 20 des Gesetzes vom 24. März 1878 fest= gesetzte Gesammtgebühr gilt für alle Arbeiten und Berrichtungen des Gerichtschreibers von der definitiven Erkennung der Liquidation hinweg bis und mit der	Emolument dem Staate zu. 4. Für jeden Brief
	Entwerfung des Klassen= und Vertheilungs-Entwurses und der Avisirung der Gläubiger, ausgenommen die Kosten der Rachsteigerung. Für spätere Verrichtungen ist zu bezahlen: a) für Kontrollirung eines Einspruchs= und Empfangscheins dafür, event. Prototol=	Schlußbestimmungen. § 11. Da wo die Gebühren nach Seiten bestimmt sind, wird die Seite zu 600 Buchstaben berechnet. § 12.
	lirung des Einspruchs Fr. 1. — b) für Abänderung des Klafsen= und Ber= theilungs=Entwurfes Fr. 5 bis 15. — c) für die neuen Sendbriefe, per Stück . Fr.—. 50 Diese Gebühren sind im ersten Kange auf das Massavermögen anzuweisen.	Die Auslagen für Weibelgebühren, Zeugengelder, Porti, Stempel u. dgl. find in den vorstehenden Anfähen nicht inbegriffen, sondern vom Betreffenden besonders zu bezahlen.
	Für die Umwandlung einer fruchtbaren Anweisung in eine Geduldskollokation und Anmerkung und Bescheinigung der Gläu= biger	In Betreff der Verrichtungen des Gerichtsschreibers in Straffachen gelton die bezüglichen Bestimmungen des Tarifs vom 11. Dezember 1852, und es sind die das herigen Gebühren ebenfalls zu Handen des Staates zu beziehen.
0.	nicht veräußert werden konnten und die Gläubiger auf den Schatzungswerth arzewiesen wurden, diese deßhalb die Handänderungsgilb hr gemäß dem § 16 des Gesetzes vom 24. März lieb bezahlen müssen, so erfolgen alle Verrichtungen des Gerichtsschreibers und Amtsschreibers behufs llebertragung des Eigensthums auf die Gläubiger chne weiteres Entgelt.	§ 14. Für diejenigen Arbeiten, welche gesetzlicher Bestimmung gemäß nicht unentgeltlich besorgt werden müssen, welche aber in diesem Tarif nicht speziell vorgesehen sind, kommen die nächstverwandten Gebührenansätze analog zur Anwendung.
9.	Wenn in dem sub Jiff. 8 genannten Falle die Aufshebung des Miteigenthumsrechts verlangt wird, so ist zu bezahlen:  a) für die Beranstaltung der Gläubigerversammlung durch Publikation im Amtsblatt . Fr. 2.—  b) für Protokollführung bei'r Gläubigersversammlung und Festsetzung der Steigesrungsbedingungen	Dieser Tarif tritt, in Ersetzung des provisorischen Dekretes vom 27. April 1878 und des provisorischen Tarifes vom 14. Mai 1878, auf 1. Juli 1879 in Kraft. Als mit demselben im Widerspruch stehend (§ 26, Ziff. 14 des Gesess vom 24. März 1878) treten folgende Theile des Tarifes vom 12. April 1850 außer Kraft.  Der Titel I des ersten Theiles, mit Ausnahme der die Gebühren des Weibels betreffenden Vestimmungen.  Die §§ 73, 74, 76 und 77 des zweiten Theiles.
	e) für jede Collocation Fr. 1. — f) für die Verfassung der Kaufsurkunde, Liegenschafts=	Bern, den 30. Juni 1879.
	anweifung oder Zufertigungsbegehren, Nachschlagung und Einschreibung in der Amtsschreiberei u. f. w. find, da dem Käufer die ordentliche Handänderungs=gebühr und das notarialische Stipulationsemolu=ment auffällt, keine besondern Gebühren zu bezahlen.	Im Namen des Regierungsraths der Präfident Scheurer, der Kathsschreiber &. Kurz.

Antrag des Regierungsraths und der Großrathskommission. (Oktober 1879.)

# Gesekentwurf

betreffend

# einige Abänderungen des Verfahrens in Strafsachen und des Strafgesetzbuches.

§ 1.

In den durch das Gesetz den Assissen zugewiesenen Straffällen urtheilt, wenn der Angeklagte ein unum= wundenes Geständniß seiner Schuld abgelegt hat, die Kriminalkammer ohne Mitwirkung der Geschwornen.

§ 2.

Demgemäß wird in solchen Fällen der Angeklagte durch die Anklagekammer nicht den Assissen, sondern der Kriminalkammer zur Beurtheilung zugewiesen.

§ 3.

Hat der Angeklagte nicht alle ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen zugestanden, so sindet das dißherige Verfahren Anwendung. Das gleiche ist der Fall, wenn nicht sämmtliche Mitschuldige ein Geständniß abgelegt haben.

Hievon sind ausgenommen diesenigen Fälle, in denen ein Geständniß blos mit Bezug auf korrektionelle und polizeiliche Bergehen nicht vorliegt; solche Fälle sind, troß der Abwesenheit eines Geständnisses, mit dem eingestandenen Hauptverdrechen der Kriminalkammer zur Beurtheizlung zuzuweisen.

§ 4.

Die Aburtheilung der der Kriminalkammer zugewiesenen Straffälle hat in der Regel spätestens binnen 20 Tagen von dem Ueberweisungsbeschlusse an gerechnet zu erfolgen. Die daherigen Verhandlungen, mit Außnahme der Berathung der Kammer, sind öffentlich.

§ 5.

Die Parteien sind acht Tage vor dem Verhandlungs= termine auf denselben vorzuladen.

§ 6.

Die Kriminalkammer kann auf Antrag der Parteien, oder von Amtes wegen, nach ihrem Ermessen, die ihr für die Hauptverhandlung geeignet scheinenden Beweiß= erhebungen anordnen.

§ 7.

In Betreff der Vorträge der Parteien kommt die Vorschrift des Art. 424 St. B. zur Anwendung.

§ 8.

Die Kriminalkammer ist ausnahmsweise befugt, mit Bezug auf die ihr zugewiesenen Straffälle die Mitwirstung der Geschwornen zu verfügen, falls sie dies nachsträglich für angemessen erachtet.

\$ 9.

Wenn ein Angeklagter, der ursprünglich sich für nicht schuldig erklärt hat, später die Anklage als richtig Beilagen zum Tagblatt des Großen Raths 1879. anerkennt, so kann die Ariminalkammer nach den vorftehenden Bestimmungen versahren und die allfällig bereits begonnene Hauptverhandlung abbrechen.

§ 10.

Gegen die Entscheide der Kriminalkammer finden nur die für Affigenfälle zugelaffenen Rechtsmittel ftatt.

\$ 11.

Wenn in den in Art. 210 St. G. B. genannten Diebstahlsfällen der Werth des Entwendeten Fr. 100 nicht übersteigt, so sind dieselben mit Korrektionshaus bis zu sechs Jahren zu bestrafen.

§ 12.

Das zweite Lemma des Art. 177 des Strafgesetz=

buches wird in folgender Weise abgeändert:

Der Verleumder wird auf Klage des Verletten mit Gefängniß bis zu sechzig Tagen, womit eine Geldbuße bis zu 500 Fr. zu verbinden ist, oder mit bloßer Geldbuße bis zum gleichen Betrage bestraft.

§ 13.

Betrug und Prellerei, sowie Pfandverschleppung und betrügerischer und leichtsinniger Geltstag sind als Antragsbelikte zu behandeln, wenn die Strafuntersuchung nicht in Folge Einschreitens der Staatsanwaltschaft angehoben worden ist.

In allen Straffalen, in denen verschiedenartige Strafen alternativ angedroht sind, wird den Beamten und Behörden der Strafjustig (Untersuchungsrichter, Staatsanwälte und Anklagekommer) die Besugniß eingeräumt und zur Pflicht gemacht, die lleberweisung statt an den peinlichen Gerichtsstand an das korrektionelle Gericht und statt an das korrektionelle Gericht an den korrektionellen Richter anzuordnen, wenn anzunehmen ist, daß der Gesetzeler, wenn ihm dei Erlassung des detressenden Strafgesetzes der konkrete Fall vorgeschwebt hätte, um den es sich handelt, blos eine korrektionelle oder polizeiliche Strafe angedroht hätte.

§ 15.

Die mit diesen Bestimmungen im Widerspruch stehenden Borschriften des Gesethuches über das Berfahren in Strafs sachen und des Strafgesethuches, sowie der übrigen einsschlagenden Gesetz, sind aufgehoben.

# Gesetzesentwurf

betreffend

# Vereinfachung der Staatsverwaltung.

(Oftober 1879.)

#### Autrag des Regierungsraths und der Großrathskommission.

Das Geset über Herausgabe der Großrathsverhand= lungen vom 25. Juni 1856 ift aufgehoben.

Die Verhandlungen des Großen Rathes sind nicht mehr in beiden Sprachen, sondern nur in der Sprache des Redners zu veröffentlichen. Der Große Rath wird durch ein Defret die nöthigen Ausführungsbestimmungen erlaffen.

§ 2.

Die Direktionen des Regierungsraths find durch Defrete bes Großen Raths im Sinne ber möglichsten Berminderung des Personals und der Kosten neu zu organisiren.

Das Zentralpolizeibüreau ist aufgehoben. Die Ber-richtungen desselben sind the den Direktionen der Justiz und Polizei und des Justern, theils dem Land-jägerkommando zu übertragen.

§ 4.

Die Versicherungsgesellschaften gegen Feuerschaden find verpflichtet, an die Ausgaben des Staates für Unter= ftützung und Inspektion des Löschwesens alljährliche Beiträge zu leisten, die von der Regierung im Verhältniß des Versicherungskapitals der Gesellschaften zu bestimmen find, jedoch zwei Drittel der Gesammtausgaben nicht überfteigen follen.

§ 5.

Das Geset über die Schützengesellschaften vom 4. Mai 1873 ift aufgehoben. Die Militärorganisation vom 17. Oktober 1852, sowie die sämmtlichen auf berfelben beruhenden kantonalen Erlasse bezüglich des Militärwesens werden als infolge der Bundesverfaffung vom 29. Mai 1874 und der Militärorganisation der schweiz. Eidgenossenschaft vom 13. Wintermonat 1874 dahingefallen und aufgehoben erklärt.

Autrag der Staatswirthschaftskommission.

§ 1.

Reine Abanderung.

§ 2.

Nach "organifiren" noch hinzuzufügen: "und in Folge beffen die bisherigen gefehlichen Beftimmungen über diefelben abzuändern".

§ 3.

Reine Abanderung.

§ 4.

Soll geftrichen werden.

§ 5.

Der zweite Satz: "Die Militärorganisation" bis "aufgehoben erklärt" ift zu ftreichen.

#### Antrag der Staatswirthschaftskommission.

§ 6.

Reine Abanderung.

§ 7.

Am Plat der beiden Alinea ist zu setzen: "Die jurafsischen Grundsteuer= und Katasterbeamtungen sind durch Dekret des Großen Rathes einer Revision im Sinne der Unifikation und Bereinfachung zu unterwerfen."

§ 8.

Reine Abanderung.

§ 9.

Der erfte Sat ift zu ftreichen.

§ 10.

Reine Abanderung.

§ 11.

Statt "Fr. 30" ist "Fr. 15", und statt "Auslagen" ist "Publikationskosten" zu setzen.

#### Antrag des Regierungsraths und der Großrathskommission.

§ 6.

Für Ausrichtung von Stipendien an unbemittelte Studirende ift der Ertrag des bestehenden Stipendiensonds zu verwenden. Die Staatskasse ist hiefür nicht mehr in Anspruch zu nehmen.

Diese Maßregel ist allmälig, jedoch längstens in

vier Jahren durchzuführen.

§ 7.

Die jurafsischen Grundsteuerbeamtungen sind durch Dekret des Großen Rathes einer Revision im Sinne der Bereinfachung zu unterwerfen.

Die Stelle eines Geometer-Konfervateur ift aufgehoben.

§ 8.

Die Stempelgebühren für Viehgefundheitsscheine fallen wie bisher in die Viehentschädigungskaffe und diejenigen für Pferdescheine in die Pferdescheinkaffe. Aus den Stempelgebühren für Viehscheine sind vor Allem die staatlichen Viehgesundheitspolizeikosten zu bestreiten und sodann allährlich die Summe von 30,000 Fr. für Kindviehprämien gemäß dem Geseh vom 31. Heumonat 1872 zu verwenden, wogegen aus der Staatskaffe für diesen Zweck teine Beiträge mehr verabfolgt werden. Sollte jedoch der Bestand der Viehentschädigungskaffe infolge außerordentlicher Ereignisse unter eine Million Franken sinken, so dürsen diese 30,000 Fr. so lange nicht mehr zu dem angegebenen Zwecke verwendet werden, dis der Vermögensstand von einer Million wieder hergestellt sein wird.

Der Art. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 1872 ift in biesem Sinne modifizirt.

§ 9.

Alle außerkantonalen Versicherungsgesellschaften unterliegen für ihren Geschäftsbetrieb im Kanton Bern der ordentlichen Steuer. Außerschweizerische Gesellschaften sind anzuhalten, für Erfüllung ihrer im Kanton Bern eingegangenen Verbindlichkeiten Sicherheit zu leisten, deren hinlänglichkeit und höhe vom Regierungsrath zu beurtheilen ist.

§ 10.

In denjenigen Gemeinden, in welchen staatlich genehmigte Anzeigeblätter bestehen, tritt diese Publikationsart an den Plat des Berlesens in der Kirche und des
öffentlichen Anschlages, und es sind in diesen Gemeinden
diese letzern Publikationsarten in allen Fällen, wo sie
bis jetzt gesetzlich vorgeschrieben waren, aufgehoben. Es
darf jedoch in einem Amtsbezirke, mit Ausnahme von
Bern, nur ein Anzeigeblatt bestehen, wogegen sich mehrere
Amtsbezirke zu einem gemeinschaftlichen Blatt vereinigen
können.

§ 11.

Es find keine Geltstage mehr auf Kosten des Staates durchzuführen, sondern es haben diejenigen Gläubiger, welche die Ausführung eines Geltstages verlangen, die daherigen Kosten im Minimum der gesetzlichen Gebühr von Fr. 30 (§ 20 des Gesetzs vom 24. März 1878) nebst den Auslagen vorzuschießen. Im Falle der Richt=

#### Antrag des Regierungsraths und der Großrathskommission.

beachtung dieser Vorschriften haften die Amtsgerichts= schreiber dem Staate für die entgangenen Beträge persönlich.

Bei Geltstagen und gerichtlichen Bereinigungen, bei benen voraussichtlich kein ober nur ganz geringfügiges Vermögen in die Masse fällt, sind keine Reisen des Amtsgerichtsschreibers zum Zwecke der Inventur vorzunehmen, es fei benn, es werde von einem Gläubiger ausdrücklich verlangt, in welchem Falle derfelbe für die Reisekosten Vorschuß zu leisten hat.

Gerichtliche Liegenschaftssteigerungen sind in der Gerichtsschreiberei des Amtsbezirks abzuhalten, in welchem sich die betreffende Liegenschaft oder der größere Theil

derselben befindet.

#### § 12.

Der § 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1869 (vierjähriger Voranschlag) nebst den darauf bezüglichen Erlassen ift aufgehoben. Die Finanzverwaltung ift burch einen all= jährlich vor Beginn des betreffenden Verwaltungsjahres vom Großen Rathe aufzustellenden Voranschlag zu regeln.

Der Voranschlag soll auf dem Grundsatze des Gleich= gewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben beruhen. Eine für die Herthellung dieses Gleichgewichts nothwendige Steuererhöhung ift jedoch dem Bolke zur Unnahme oder Bermerfung vorzulegen.

#### § 13.

Das Gesetz über die Finanzverwaltung vom 31. Juli 1872 wird in folgender Weise abgeändert:

1) Kreditübertragungen (§ 6) dürfen nur noch durch

den Großen Rath stattfinden.
2) Der § 10 wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Beftimmungen:

Bur Ausstellung von Anweisungen auf die öffent=

lichen Kaffen find berechtigt:

a. der Regierungspräsident für die allgemeine Ver=

waltung;

b. die Mitglieder des Regierungsraths für die Ver= waltungszweige, welche durch Geset oder Defret ihrer Direktion unterstellt find.

Jede Anweisung soll die genaue Angabe ihres

Grundes oder Gegenstandes enthalten.

Unweisungen, die nicht gesetlicher Borichrift gemäß abgefaßt find, sollen von der Kantonsbuchhalterei zurückgewiesen werden. Ueberdies hat dieselbe alle Anweifungen, deren Auszahlung nicht der Zeit und dem Betrage nach durch Gesetze, Borichriften, tompetent gefaßte Beschlüffe oder Verträge bestimmt ift, der Finanzdirektion vorzulegen, die ihrerseits berechtigt ift, die Bezahlung zu untersagen.
3) Der Mehrerlös der verkauften Domanen (§ 17)

ift nicht mehr an die Laufende Berwaltung auszurichten, sondern ist als Stammvermögen zu behandeln und fällt in die Domänenkasse. Als Schätzungswerth der Forsten

und Domänen gilt die Grundsteuerschatzung.

4) Alle neuen Unleihen, soweit fie nicht zur Burud= zahlung bereits bestehender Unleihen dienen, unterliegen der Volksabstimmung. Die Regierung ift jedoch im Ginverständniß mit der Staatswirthschaftskommission zu solchen momentanen Geldaufnahmen berechtigt, die nachweisbar innerhalb des laufenden Rechnungsjahres aus den Staatseinnahmen zurückbezahlt werden konnen. Dem Großen Rathe ist in der nächsten Session darüber Bericht zu erstatten.

### Antrag der Staatswirthschaftskommission.

Reine Abanderung.

Nach dem Worte "find" ist einzuschalten: "sofern die Grundsteuerschatzung der betreffenden Liegenschaft den Betrag von Fr. 1000 nicht übersteigt."

§ 12.

Die Worte "nothwendige Steuererhöhung" sind zu erseben durch: "Erhöhung der Steuer über 2 pro mille".

§ 13.

Biffer 1 und 2: Reine Abanderung.

Biffer 3 ift folgendermaßen zu faffen: "Der Erlös ber verkauften Domanen (§ 17) ift als Stammvermögen zu behandeln und fällt in die Domanenkaffe".

Ziffer 4: Am Plat des zweiten und dritten Sates des ersten Alinea ist zu setzen: "Die Regierung ist jedoch unter Borbehalt der Renntniggabe an die Staatswirth= schaftskommiffion zu Handen des Großen Rathes zu folden momentanen Geldaufnahmen berechtigt, die nachweisbar innerhalb des laufenden Rechnungsjahres aus den Staatseinnahmen zurückbezahlt werden können".

#### Antrag der Staatswirthschaftskommission.

Das zweite Minea ift zu ftreichen.

Ziffer 5. Nach den Worten "zu verwenden" wird einzuschalten beschloffen: "Außerdem für die Amortisation der Desizite der Jahre 1874 bis und mit 1879 jährlich 4 %." Die nachfolgenden Worte "und zwar" bis "1874 bis 1878" sind zu streichen.

§ 14.

Reine Abanderung.

#### Antrag des Regierungsraths und der Großrathskommission.

Die gegenwärtig laut Großrathsbeschluß vom 19. September 1877 ausgegebenen Kassenschiene können so lange erneuert werden, bis die Mittel zu deren Zurückzahlung vorhanden sind.

5) Für die Amortisation der Staatsanleihen ist, mit Ausnahme derjenigen für die Hypothekarkasse und die Kantonalbank, jährlich wenigstens 1 Prozent der ursprünglichen Anleihenssumme zu verwenden und zwar auch für die gegenwärtig bestehende schwebende Schuld mit Inbegriff der Ausgaben-lleberschüsse der Jahre 1874 bis 1878.

#### § 14.

Der Volksbeschluß vom 10. März 1875 betreffend ben Ohmgeldersatsonds ist aufgehoben. Dieser Fonds ist von den Defiziten der Jahre 1874 bis 1878 abzuschreiben.

# Antrag des Regierungsraths und der Großrathskommission.

(Oftober 1879.)

# Beschluffes - Entwurf.

## Der Große Rath des Kantons Bern

beichließt:

§ 1.

Die Amtsblattverwaltung ist aufgehoben. Das deutsche und das französische Amtsblatt sind getrennt auf dem Wege der Konkurrenz unter den vom Regierungsrathe aufzustellenden Bedingungen pachtweise zu vergeben.

§ 2.

Die Papierhandlung des Staates ift zu liquidiren. Der Regierungsrath wird beauftragt, bezüglich der Beschaffung des für die Staatsbüreaux erforderlichen Papiers die nothwendigen Verfügungen zu treffen. Bei Abschließung von Lieferungsverträgen ist ebenfalls der Grundsatz der Konkurrenz zu beobachten.

# Beschlusses = Antrag

der

für Vorberathung des Gesetzesentwurfes betreffend Vereinsachung der Staatsverwaltung niedergesetzen großräthlichen Kommission.

(Oftober 1879.)

- 1. Der Große Rath, in Gemäßheit des § 90 Biff. 1 der Staatsverfassung beantragt:
  - es sei der Art. 34 der Berfassung betreffend die Zahl der Mitglieder des Regierungsrathes zu revidiren.
- 2. Es seien dem Volke die Fragen zur Beantwortung vorzulegen:
  - a) ob diese Revision der Verfassung stattfinden solle?
  - b) Wenn ja: ob diefelbe durch den Großen Rath oder durch einen Verfassungsrath vorzunehmen sei?

№ 18

## Antrag des Regierungsraths

(29. Oftober 1879).

# Zbeschluß-Entwurf

betreffend

## die Frage der Verfassungsrevision.

## Der Große Rath des Kantons Bern

in Erwägung:

- 1. daß zur Vornahme einer Revision der Staats= verfassung von 1846 einzig die Verminderung der Regierungsrathsstellen (Art. 34) nicht als genügender Grund erscheint;
- 2. daß übrigens auf verschiedenen Gebieten der Staatsverwaltung Reformen als wünschenswerth erscheinen und diese die Revision einer Anzahl Artikel der Staats-verfassung nothwendig machen,

beschließt:

I. Es wird auf den Antrag der großräthlichen Kommission vom Oktober 1879 betreffend Revision des Art. 34 der Berfassung dermalen nicht eingetreten.

II. Der Regierungsrath wird beauftragt, über die Frage der Bornahme einer Verfassungsrevision dem Großen Rathe bis zu seiner nächsten ordentlichen Session Bericht zu erstatten und Anträge vorzulegen.

# Gesetzes-Entwurf

über

# die Stempelabgabe und die Banknotensteuer.

(Oftober 1879.)

## Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, die in verschiedenen Gesetzen und Berordnungen zerftreuten Borschriften über den Stempel zusammenzufassen, zu revidiren und die Stempelabgabe den Zeitverhältnissen entsprechend zu erhöhen,

beschließt:

## I. Stempelabgabe.

#### Antrage des Regierungsrathes:

\$ 1.

Der Stempelabgabe find unterworfen:

a. die Schriften, welche im Kanton zur Begründung oder zum Beweise von Rechten und Verpflichtungen abegefaßt werden, wie Verträge und Schuldverschreibungen aller Art, Willensverordnungen, Statuten = Originale, Aftien, welche von im Kanton domizilirten Gesellschaften ausgegeben werden, u. dgl.;

b. Empfangsbeicheinigungen für Geldbeträge und

Werthgegenstände;

c. die im Kanton zahlbaren Wechsel und Anweisungen;

d. die Frachtbriefe; e. die Kartenspiele;

f. Plakate und Ankündigungen, mit denen ein Erwerb bezweckt wird und welche öffentlich angeschlagen oder in öffentlichen Lokalen aufgelegt werden;

g. alle Atten in ftreitigen und nicht ftreitigen Juftig-

sachen;

h. alle Schriften, welche zu einer Beweisführung dienen sollen oder welche einer Beglaubigung oder Legalisation bedürfen;

i. die Betreibungsaften;

k. die Gesuche und Vorstellungen an Staatsbehörden;

l. die vormundschaftlichen und notarialischen Ber= mögensverzeichniffe, sofern das rohe Bermögen 10,000 Fr. übersteigt;

m. die Bormundschaftsrechnungen, wenn das reine Bermögen des einzelnen Bupillen 10,000 Fr. übersteigt;

n. die Akten in amtlichen Güterverzeichnissen, Gelts= tagsliquidationen und gerichtlichen Bereinigungen erbloser Berlassenschaften, sofern das rohe Vermögen 5000 Fr. übersteigt;

o. Die Akten in Straffällen, insofern die Rosten nicht

dem Staate auferlegt werden;

p. diejenigen außerhalb des Kantons verfaßten Akten, die bei einer gerichtlichen Berhandlung in's Recht gelegt werden sollen oder infolge deren von einer hiefigen Behörde eine Bewilligung oder Legalisation zu ertheilen ist.

§ 2

Von der Stempelabgabe find befreit:

a. die in § 1 nicht durch eine allgemeine oder spezielle Bezeichnung als stempelpflichtig erklärten Ukten;

Inträge der Kommission:

Buftimmung.

Buftimmung.

#### Antrage des Regierungsrathes:

b. solche Empfangscheine, welche dem Forderungstitel oder einer für eine gleichartige Zahlung im nämlichen Geschäft bestehenden, bereits gestempelten Quittung nachgetragen werden, im lettern Falle jedoch mit Einschränkung dieser Bergünstigung auf das kleinste Stempelformat;

c. accessorische Verträge (Bürgschaften, Cessionen, Zinsverpflichtungen u. dergl.), welche dem gestempelten

Hauptvertrage nachgetragen werden;

d. die in § 1, lit. a, b, c, d und i genannten Akten, wenn der aus denselben sich ergebende Werthbetrag 50 Fr. nicht übersteigt; wenn in den in § 1, lit. d genannten Akten kein Werth angegeben ist, so ist derselbe als über 50 Fr. betragend anzunehmen;

e. alle Akten in Armensachen, sowie die Prozesschriften für Personen, welche das Armenrecht erlangt haben (§ 58

des Prozeggesetes);

f. die Reglemente der Gemeinden und andrer vom Staate anerkannten, mit der Staatsverwaltung im Zusammenhange stehenden Korporationen und Bereinigungen, die Rechnungen über die Gemeindegüter, Wittwen-, Kranken- und andere gemeinnüßige Anstalten;

g. die von eidgenössischen, kantonalen und Gemeindes behörden und Beamten und von Militärpersonen kraft ihres Amtes oder Dienstes ausgehenden einseitigen Akten, inbegriffen die Quittungen für Gemeindesteuern;

h. die Concepte und Manuale der Notarien, und

die Betreibungskontrollen;

i. die Saus= und Sandlungsbücher;

k. die Spezifikationen von Lieferungen und Arbeiten;

1. der Briefwechsel.

§ 3.

#### Die Stempelabgabe beträgt:

1.

a. für Obligationen, Schuldverschreibungen, Aktien und solche Berträge, in welchen der Hauptwerth des Bertragsgegenstandes durch eine bestimmte Summe außzgedrückt oder durch im Vertrag angegebene Mittel bestimmbar ist:

zehn Rappen bei Summen über Fr. 50 bis und mit Fr. 100, zwanzig Rappen " " " 100 " " " 200, und fo fort für Summen von Fr. 100 und barunter

zehn Rappen mehr.

Ausgenommen und dem Formatstempel unterworfen sind die Handänderungsverträge um Liegenschaften, Schuldverschreibungen mit Hypothek, Sparhefte bei Ersparnißkassen und die Bestandverträge, sowie diejenigen Assekuranzverträge, bei denen es ungewiß ist, ob das die Zahlfälligkeit bedingende Ereigniß je eintreten wird oder nicht,
wie z. B. bei Feuer- und Hagelversicherungen.

b. für Wechsel und diejenigen indossamentsfähigen Anweisungen, welche bei Sicht zahlbar sind und von der Ausstellung bis zur Vorweisung mehr als sieben Tage

zirkuliren:

zehn Kappen bei Summen über Fr. 50 bis und mit Fr. 200, fünfzehn Kappen " " " 200 " " " " 400, und so fort für je Fr. 200 und darunter fünf Rappen mehr.

Bei solchen Wechseln und Anweisungen, welche außerhalb des Kantons ausgestellt werden, ist der erste im Kanton wohnhafte Träger oder Mandatar zur Bezahlung der Stempelgebühr verpslichtet.

a. für Kartenspiele (§ 1 lit. e)

fünfzig Rappen;

Antrage der Kommiffion:

Zustimmung.

#### Antrage des Regierungsrathes:

b. für Empfangsbescheinigungen (§ 1 lit. b), für Anweisungen (§ 1 lit. c), soweit sie nicht unter § 3, I, d fallen,

für Frachtbriefe (§ 1 lit. d),

für Plakate und Ankündigungen (§ 1 lit. f)

zehn Rappen. III.

für alle übrigen der Stempelabgabe unterworfenen Akten je nach dem Format des verwendeten Papiers,

hundert und zwanzig Rappeu für den ganzen Bogen, **ledissig** für den halben Bogen, dreißig für das Quartblatt, fünfzehn für das Oktavblatt.

§ 4.

Die Bezahlung der Stempelabgabe findet statt durch

a. des Stempelpapiers und des Stempelvisums;

b. der Stempelmarken; c. des naffen Stempels.

Neber die Anwendung diefer Stempelformen wird die Vollziehungsverordnung das Nähere bestimmen, jedoch wird der Grundsatz festgestellt, daß die Marten für alle stempelpflichtigen Atten verwendbar fein sollen.

Für Aktenstücke, welche der Stempelabgabe unterworfen find, muß der ihrer Art im Werthe oder Format entsprechende Stempel verwendet werden:

a. für Wechsel und Unweisungen (§ 3, I, b) bei ihrer Ausftellung, resp. wenn sie außer dem Kanton aus= gestellt worden, sobald fie in die Sande des erften im Kanton wohnenden Trägers oder Mandatars gelangt sind;

b. für alle übrigen Utten bei ihrer Ausstellung oder

während ben barauffolgenden 30 Tagen.

Für später zur Stempelung einlangende Aften ift eine Extra-Stempelgebühr vom zehnfachen Betrage der einfachen Gebühr zu bezahlen.

Stempelpflichtige Atten haben, fo lange für biefelben nicht gemäß den Vorschriften dieses Gefetes die Stempel= abgabe bezahlt ift, keine rechtliche Gültigkeit und Beweiskraft.

Der oder die Aussteller (resp. Träger oder Mandatar nach § 3, I, b) einer dem Stempel unterworfenen Schrift, in Bezug auf welche den Borfchriften dieses Gesetzes nicht rechtzeitig ein Genüge geleistet worden ift, verfallen in eine Buße, die den zehnfachen Betrag der Stempel= gebühr, jedoch nie weniger als 10 Fr. beträgt; überdies ist die betreffende Schrift dem Extra-Stempel zu unterwerfen (§ 5).

Wenn jedoch für eine solche Schrift die Extra= Stempelgebühr durch Einholung des Extra = Stempels freiwillig und bevor die Widerhandlung zur amtlichen Renntniß gelangt ist, bezahlt wird, so findet eine weitere

Bestrafung nicht statt.

Die Verkäufer ungestempelter Kartenspiele und der Wirth, welcher dem Spiel mit solchen Platz gibt, verfallen in eine Buße von 15 Fr. per Kartenspiel. Ueberdies find die Karten zu konfisziren.

Ungestempelte Gesuche und Vorstellungen an Staats=

behörden sollen einfach zurückgewiesen werden.

Wenn bei Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes der Fehlbare bei'r Entdeckung sofort den

Beilagen jum Tagblatt des Großen Raths 1879.

#### Anträge der Kommission:

Zustimmung.

Zustimmung.

Streichung der Worte: "rechtliche Gultigkeit und"

Zustimmung.

Zustimmung.

#### Anträge des Regierungsrathes:

Extra=Stempel und die verwirkte Buge bezahlt, so ift der Straffall erledigt und fallen die Civilfolgen (§ 6) dahin, worauf der Betreffende aufmerksam zu machen ift. Andernfalls aber wird die Widerhandlung nach Mitgabe der Strafprozegvorschriften verfolgt und beurtheilt.

Eine Vollziehungsverordnung des Regierungsrathes wird die erforderlichen Vorschriften aufstellen über:

1) die Form des Stempels;

- 2) die Anfertigung und ben Berkauf des Stempel= papiers und der Stempelmarken;
  - 3) die Unwendung der verschiedenen Stempelformen;

4) den Sandel mit Rartenspielen;

5) die Pflichten und Befugniffe der Stempelverwaltung und der ihrer Leitung zu unterstellenden Organe.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das in Kraft. Bon diesem Zeitpunkte hinweg find aufgehoben:

1) das Geset über die Stempelabgabe vom 20. März

2) das lette Lemma des § 48 des Gesetzes vom 12. April 1850 betreffend Stempelung der Zahlungs= aufforderungen;

3) das Gesetz vom 10. Oktober 1851 betreffend die durch Einführung des neuen Münzfußes nothwendig gewordenen Abanderungen des Stempelgesetzes;

4) der Art. 8 des Defrets vom 10. Januar 1852, soweit in demfelben eine Berfügung über das Stempel= papier enthalten ift;

5) das Defret vom 9. November 1857 betreffend

die Stempelerhöhung;

6) das Gefet vom 14. Dezember 1861 über Stempel= marten und die daherige Bollziehungsverordnung bom 10. Februar 1862;

7) das Gesetz vom 24. November 1863 betreffend

Stempel für Frachtbriefe; 8) das Gesetz vom 25. November 1864 betreffend

den Stempel für Frachtbriefe;

9) das Gefet vom 2. Juni 1865 über die Einführung von Stempelmarken und die daherige Bollziehungs= verordnung vom 16. Juni 1865.

Anträge der Kommission:

Buftimmung.

Bustimmung.

## II. Banknotensteuer.

§ 11.

Für die Ausgabe von Banknoten haben diejenigen Geldinstitute, welche im Kanton Bern ihren Sit haben, eine jährliche Steuer von 1 % der Emissionssumme zu bezahlen.

§ 12.

Widerhandlungen gegen § 11 werden mit einer Buße bis auf Fr. 10,000 bestraft.

Diese Bestimmungen finden auch auf die inländischen Filialen außerkantonaler Banken Unwendung.

§ 14.

In der Banknotenfteuer ift die Stempelabgabe inbegriffen; die Banknoten sind unentgeltlich zu stempeln.

Der Regierungsrath hat die nothwendigen Bollziehungsvorschriften zu den §§ 11 bis 14 zu erlassen.

Für die Ausgabe von Banknoten haben diejenigen Geldinstitute, welche im Kanton Bern ihren Sit haben, eine jährliche Steuer von 1/2 % ber Emissionssumme zu bezahlen.

Zustimmung.

Zustimmung.

Bustimmung.

Zustimmung.

# Entwurf-Dekret

betreffend

# die Besoldung der katholischen Geistlichen.

(November 1879.)

#### Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 50 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrathes, beschließt:

§ 1.

Die vom Staate auszurichtende Baarbesoldung der katholischen Pfarrstellen richtet sich nach der Progression im Dienstalter.

Als vom Staate anerkannte katholische Pfarrstellen

find anzusehen:

1. die in Gemäßheit der §§ 25 bis 43 des Kirchengesetzes besetzen Pfarrstellen derzenigen 42 katholischen Kirchgemeinden des Jura, welche im Dekret vom 9. April 1874 näher umschrieben sind;

2. die Pfarrstelle an der katholischen Kirchgemeinde

zu Bern, und

3. allfällig gemäß § 6, Lemma 2, lit. b, Kirchen=

gesetz neu errichtete Pfarrftellen im Kanton.

Die Staatsbesoldung wird jedoch allen diesen Pfarrstellen nur insoweit zugesichert und ausgerichtet, als sich die betreffenden Kirchgemeinden in allen Theilen den Bestimmungen des Kirchengesetzes und der dasselbe aussführenden Erlasse unterwerfen (§ 6 Kirchengesetz).

§ 2.

Die Progression im Dienstalter beginnt mit dem Eintritt des Betressenden in den bernischen Kirchendienst und dauert fort, so lange er in demselben verbleibt.

und dauert fort, so lange er in demselben verbleibt. Die Berechnung der Dienstjahre beginnt mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem der Betreffende

aktiv in den Rirchendienst eintritt.

Unterbrechung in der Progression findet statt, wenn der Geistliche den Kirchendienst verläßt, ohne nach § 35 des Kirchengesetzes Urlaub erlangt zu haben.

§ 3. Die Pfarrstellen zerfallen hinsichtlich der Staats= besoldung in fünf Besoldungsklassen:

Staatsbefoldung Rlaffe Dienstjahre Fr. 2400 1 bis und mit 10 II. 11 15 260**0** " III. 20 2800 16 " " 25 3000 IV. 2126 und darüber 3200

Ausnahmsweise beziehen die Inhaber der vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets besetzten Pfarrstellen bis zum Ablauf der ersten Amtsdauer die ihnen bei der Wahl zugesicherten Baarbesoldungen. Der katholische Pfarrer in Bern erhält überdies eine Zulage von Fr. 600.

§ 4. Here Berpflichtung der Gemeinden bezüglich der Pfarrwohnung fammt Zubehörden und zudienenden Naturalleiftungen bleibt es bei den Beftimmungen des § 5 des Detrets vom 9. April 1874.

In den Gemeinden Biel, Münfter und St. Immer leistet der Staat den Geistlichen eine Wohnungsentschädigung von 600 Franken.

§ 5.

Den Pfarrverwefern kömmt eine Befoldung im Berhältniß von Fr. 1800 per Jahr zu.

Die Bestimmungen des § 4 sinden auch auf die Pfarrverweser Anwendung.

\$ 6.

Bezüglich der Befoldung der Bikarien (Hulfs- oder Filial-Geiftlichen) gelten folgende nähere Bestimmungen:

1. Wenn bem Kirchgemeindepfarrer ein ständiger Filial=Geistlicher mit selbstständigem Sits am Orte der Filialfirche (§§ 3 und 4 des Dekrets vom 9. April 1874) beigegeben wird, so erhält derselbe vom Staate eine Jahresbesoldung von Fr. 1600, und es gelten für denselben ebenfalls die Bestimmungen des § 4 hievor.

2. Wenn dem Kirchgemeindepfarrer ein Vikar zu

2. Wenn dem Kirchgemeindepfarrer ein Vikar zu direkter Aushülfe am Sitze des Pfarrortes zugeordnet wird, so erhält derselbe vom Pfarrer freie Station und Fr. 400 in Baar und vom Staate eine Jahresbesoldung

bon Fr. 300.

3. Die Staatsbefoldung des dem Pfarramte Bern beigegebenen Vikars wird auf Fr. 1500 festgesetzt, mit der Verpslichtung des Pfarrers zu freier Wohnung für den Vikar.

§ 7.

Sämmtlichen katholischen Geistlichen ist untersagt, irgend welche Gebühren für geistliche Berrichtungen (Stolgebühren, Accidenzien, Gebühren für Taufen, Chen, Begräbnisse u. dgl.), unter was immer für einem Titel es sei, zu fordern.

Opfer fallen in die Kirchenkaffe.

§ 8.

Im Falle der Richtwiederwahl eines Pfarrers bezieht derfelbe die Besoldung noch bis zum Tage seines Abzuges (§ 32 Kirchengesetz). Auf Pfarrverweser und Vikarien, sowie auf Geistliche, welche ihre Entlassung nehmen, sindet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 9.

Dieses Dekret, durch welches dasjenige vom 2. Dezember 1874 aufgehoben wird, tritt auf den 1. Januar 1880 in Kraft.

Bern, den 3. November 1879.

Im Namen des Regierungsraths der Präsident

Scheurer,

der Rathsschreiber L. Kurz.

# Defrets-Entwurf

betreffend

# die Verwendung des Kantonsschulfonds in Bern.

(1. Rovember 1879.)

#### Der Große Rath des Rantons Bern,

in Ausführung von § 9 Lemma 2 des Gesetzes über die Aufhebung der Kantonsschule in Bern 2c. vom 27. Mai 1877, welches die Verwendung des sogenannten Kantonsschulfonds einem Dekret des Großen Naths vorbehält,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

§ 1.

Der Kantonsschulfonds in seinem gegenwärtigen Bestande von ungefähr 50,000 Franken bleibt bei der Hypothekarkasse zinstragend angelegt und wird von der Erziehungsdirektion verwaltet.

§ 2.

Zu diesem Fonds wird aller Erlös aus dem Inventar der Kantonsschule geschlagen; desgleichen sollen ihm alle Legate mit dem gleichen Stiftungszwecke zufallen. § 3.

Die eine Hälfte des Ertrags dieses Fonds wird von den 14,000 Fr. abgeschrieben, welche nach § 5 des oben erwähnten Gesetzes vom 27. Mai 1877 zur Unterstützung unbemittelter aber begabter Schüler an Mittelschulen verwendet werden sollen. Die andere Hälfte des Jahresertrags wird so lange zum Kapital geschlagen, dis der Jins desselben zur Befriedigung des hievor angegebenen Bedürfnisses hinreicht.

Bern, den 1. November 1879.

Im Namen des Regierungsraths der Präfident **Scheurer,** der Rathsschreiber **L. Rurz.** 

# Entwurf-Voranschlag

über den

# Staatshaushalt des Kantons Bern

für das Jahr 1879.

Laufende Verwaltung.	M e	in:
zunjende Berwattung.	Einnahmen.	Ausgaben.
	Fr.	Fr.
I. Allgemeine Verwaltung	_	534,300
11. Gerichtsverwaltung		645,700
III. Lustiz und Bolizei	-	852,100
IV. Militär		407,000
V. Kirdenwesen		1,008,100
VI. Grziehung	-	1,844,600
VII. Gemeindewesen		6,300
VIII a Armenmelen des gauzen Kantans		142,000
VIII b. Armenwesen des alten Kantons	<del></del>	542,500
IX. Bolkswirthichaft und Gesundheitswesen	<u> </u>	361,700
A. Banwejen		1,354,500
XI. Eisenbahnwesen	_	195,800
XII Kinanzmelen		114,100
XIII. Bermessungswesen und Entsumpfungen		328,800
XIV. Forstwesen		85,000
X V. Staatsmaldunaen .	395,000	
XVI. Domänen	759,000	
XVI. Domänen	500	_
XVIII. Gijenbahnanleihen		1,909,900
XIX. Hypothekarkasse	400,000	_
XX. Kantonalbank	377,500	
XXI. Betriehafanital der Staatafane		315,000
XXII. Bußen und Konsiskationen	25,000	_
XXIII. Jagd, Fischerei und Bergban	38,000	
XXIV. Salahandlung	991,100	
XXIV. Salzhandlung	220,000	
XXVI. Amts- und Gerichtsschreiberei= und Ginregistrirungsgebühren	767,500	_
XXVII. Grbidiafts= und Schenkungsahaahe	193,500	
XXVIII. Birthschaftspatentgebühren und Branntweinfabrikations= und Berkaufs=	==-/	
gebühren	<b>840,00</b> 0	
XXIX. Dhugeld	1,504,000	
XXX. Militärsteuer	142,000	
XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton	2,670,800	_
XXXII. Dirette Stenern im Sura	765,000	
XXXIII. Unvorhergesehenes		100,000
XXXIV. Bundesstikleistungen		50,000
lleberschuß der Ausgaben	10,088,900 708,500	10,797,400

Beilagen zum Tagblatt des Großen Raths 1879.

# Abänderungen

# gegenüber dem vom Großen Rathe am 4. März 1879 angenommenen Voranschlage.

(November 1879.)

### Comparison	×		<b>Joranshlag</b> von 4. März.	Neuer Yoranshlag.
B, 1, Befoldungen der Regierungsräthe C, 1—5, Rathstredit (S. VI, B, 13) F, 1—4, Deutsches Umtsblatt 12. G, 1—3, Französisches Umtsblatt 12. L, 1. Emolumente und Patentgebühren  Mehreinnahmen Mehreinnahmen Mehreinsgaben  Mehreinsgaben  T, 14,500 Minderausgaben  Mehreinsgaben  T, 14,500 Minderausgaben  Mehreinsgaben  T, 31,500  H. Gerichtsverwaltung  C, 7, Außerordentliche Gerichtsbeamte G, 1, b, Gebühren des Obergerichts in Eivitsachen G, 2, b, Gebühren der Bezirtsgerichte in Straffachen  Mehreinnahmen Mehrausgaben und Mindereinnahmen Mehrausgaben und Mindereinnahmen T, 28,500 Mehrausgaben  Mehrausgaben  G, 4, Beiträge an Köschanstelnen  Mehrausgaben		Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.
C, 1—5, Rathstredit (S. VI, B, 13) F, 1—4, Deutsches Amtsblatt ac. G, 1—3, Französsisches Amtsblatt ac. L, 1, Emolumente und Patentgebühren L, 2, Naturalisationsgebühren  Mehreinnahmen Minderausgaben  Mehreinnahmen Gr. 14,500 Mr. 31,500  II. Gerichtsverwaltung  C, 7, Außerordentliche Gerichtsbeamte G, 1, b, Gebühren des Obergerichts in Civilsachen G, 2, b, Gebühren der Bezirtsgerichte in Etrassachen Mehreinnahmen Mehrausgaben und Mindereinnahmen Mehrausgaben und Mindereinnahmen Fr. 28,500 M. 4,500 Fr. 24,000  III. Zustiz und Polizei  D, 5, Bewassnung der Landjäger E, 2, a, Nahrung der Gefangenen (Bezirtsgefängnisse) F, 1, Strasanstalt Bern G, 4, Beiträge an Löschanstalten  Mehrausgaben Mehrausgaben Fr. 19,300 Minderausgaben Minderausgaben Tr. 19,300 Minderausgaben Tr. 19,300 Minderausgaben Tr. 19,300 Mr. 5,800  IV. Militär Unverändert.  V. Kirchenwesen  C, 1, Besolbungen der katholischen Geistlichen C, 3, Leibgebünge	I. Allgemeine	Berwaltung	565,800	534,300
Minberausgaben	C, 1—5, N F, 1—4, T G, 1—3, T L, 1, Emol	athstredit (S. VI, B, 13)	59,000 15,000 22,000 500 15,000 9,000	46,000 12,000 30,000 1,000 20,000 10,000
C, 7, Außerordentliche Gerichtsbeamte G, 1, b, Gebühren des Obergerichts in Civilsachen G, 2, b, Gebühren der Bezirfsgerichte in Strafsachen  Mehreinnahmen Mehrausgaben und Mindereinnahmen Mehrausgaben und Mindereinnahmen Mehrausgaben und Mindereinnahmen Mehrausgaben Mehrausgab		Minderausgaben " 17,000		
G, 1, b, Gebühren des Obergerichts in Civilsachen	II. Gerichtsverw	altung	669,700	645,700
Mehrausgaben und Mindereinnahmen " 4,500 Fr. 24,000  III. Zustiz und Bolizei	G, 1, b, 3	ebühren des Obergerichts in Civilsachen	11,000 1,500	500 7,000 30,000
D, 5, Bewaffnung der Landjäger E, 2, a, Nahrung der Gefangenen (Bezirksgefängnisse) F, 1, Strafanstalt Bern G, 4, Beiträge an Löschanstalten  Mehrausgaben  Mehrausgaben  Minderausgaben  Mind		Mehrausgaben und Mindereinnahmen " 4,500		
E, 2, a, Nahrung der Gefangenen (Bezirksgefängnisse)	II. Justiz und	Bolizei	846,300	852,100
Mehrausgaben       Fr. 19,300         Minderausgaben       13,500         Fr. 5,800     IV. Militär Unverändert.  V. Kirchenwesen  C, 1, Besoldungen der katholischen Geistlichen C, 3, Leibgedinge  110  110  110  110  110  110  110  1	E. 2. a. %	ihrung der Gefongenen (Rezirkageföngnisse)	9,000 71,500 104,200 5,000	500 80,000 115,000
Unverändert.  V. Kirchenwesen		Mehrausgaben Fr. 19,300 Minderausgaben		
C, 1, Besoldungen der katholischen Geistlichen			407,000	407,000
C, 1, Besoldungen der katholischen Geistlichen	V. Kirchenwesen		1,011,100	1,008,100
Mehrausgaben Fr. 2,800 Minderausgaben " 5,800	C, 3, Leibge	dinge	115,800 1,000 —	110,000 2,000 1,800

	Poranshlag vom 4. März.	Neuer Porauschlag.
Qantanha Mantuattuna	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.		
VI. Erziehung	1,836,100	1,844,600
A, 5, Prüfungskoften, Experte 2c	5,000 —	7,000 4,000
E, 1, Staatszulagen an Primarlehrer	612,000	614,500
Mehrausgaben Fr. 8,500		
VII. Gemeindewesen	6,300	6,300
VIIIa. Armenwesen des ganzen Kantons	134,000	142,000
D, 2, Spenden an Irre und Gebrechliche	30,000	<b>38,00</b> 0
Mehrausgabe Fr. 8,000		
VIII <sup>b</sup> . Armenwesen des alten Kantons	542,500	542,000
IX. Bolkswirthschaft und Gefundheitswesen	359,700	361,700
K, 1, Konzeffionsgebühren	8,000	<b>6,00</b> 0
Mindereinnahmen Fr. 2,000		
X. Bauwesen	1,544,500	1,354,500
F. Neue Straßenbauten	3 <b>5</b> 0, <b>0</b> 00	160,000
Minderausgaben Fr. 190,000		
XI. Gifenbahnwesen	195,800	195,800
XII. Finanzwesen bo.	114,100	114,100
XIII. Bermessungen und Entsumpfungen bo.	328,800	328,800
XIV. Forstwesen bo.	85,000	85,000
XV. Staatswaldungen bo.	395,000	395,000
XVI. Domänen	763,000	759,000
D, 4, Raufs- und Berpachtungskosten	4,000	8,000
Mehrausgaben Fr. 4,000		
XVII. Eisenbahnkapital	50,500	500
A, 1, Ertrag der Bern-Luzern-Bahn (Dekret vom 13. April 1877, Art. 4)	50,000	_
Mindereinnahmen Fr. 50,000		
XVIII. Eifenbahnanleihen	1,989,400	1,909,900
A, 2, Bedingte Rückzahlung	<b>79,5</b> 00	-
Minderausgaben Fr. 79,500		

*	Poranschlag	Neuer Norauschlag
	vom 4. März.	Voranschlag.
Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.
Zunjense Setiouting.		
XIX. Hypothekarkasse	400,000	400,000
XX. Kantonalbank do.	377,500	377,500
XXI. Staatsfajje bo.	315,000	315,000
XXII. Bußen und Konfisfationen bo.	25,000	25,000
XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau bo.	38,000	38,000
XXIV. Calzhandlung bo.	991,100	991,100
XXV. Stempelgebühren bo.	220,000	220,000
XXVI. Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien und	ECE 500	767 500
Einregistrirungs-Gebühren bo.	767,500	767,500
XXVII. Erbschafts- und Schenkungsabgabe bo.	193,500	193,500
XXVIII. Wirthschaftspatent= und Branntweinfabrikations= und Berkaufsgebühren .	565,000	840,000
A. Wirthschaftspatentgebühren	500,000	775,000
Mehreinnahmen Fr. 275,000		4 504 000
XXIX. Ohmgeld	1,504,000	1,504,000
XXX. Militärsteuer bo.	142,000	142,000
XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton do.	2,670,800	2,670,800
XXXII. Direkte Steuern im Jura bo.	765,000	765,000
XXXIII. Unvorhergesehenes do.	100,000	100,000
XXXIV. Bundessitzleistungen bo.	50,000	50,000
XXXV. Deckung der Defizite	771,000	
- <del></del>		
·	1	
	1	

# Postulate

ber

# Staatswirthschaftskommission zum Staatsverwaltungsbericht

սոչ

# zur Staatsrechnung pro 1878.

#### Direktion des Armenwefens.

- 1. Der Regierungsrath ift eingelaben, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln dafür zu sorgen, daß die Rechnungen und Berichte derjenigen Armen-Erziehungs-anstalten, welchen Staatsbeiträge verabfolgt werden, und ebenso die Berichte und Rechnungen über die Armenverwaltung der Gemeinden rechtzeitig eingereicht werden.
- 2. Es wird der Wunsch ausgesprochen, die Regierung möchte dafür sorgen, daß über die Thätigkeit der Amtsarmenversammlungen jeweilen im folgenden Staatsverwaltungsbericht Auskunft ertheilt werde.

### Direktion der öffentlichen Bauten.

Der Regierungsrath wird eingeladen:

1. zu untersuchen, auf welche Weise bie Verwaltungskosten

reduzirt werden fönnen;

2. bei der nächstens ablaufenden Amtsdauer des Kantonsbaumeisters diese Stelle mit Kücksicht auf die in Aussicht genommene Reorganisation der Direktionen nicht oder nur provisorisch wieder zu besetzen;

3. zu untersuchen, ob der Unterhalt der Staatsgebäude nicht der Domänen=Direktion zu übertragen sei, in der Meinung, daß dieselbe diese Obliegenheiten unter Mithülfe der Amtsschaffner und allfällig der Bezirks= Ingenieure besorgen könnte;

4. anläßlich der nächsten Büdgetberathung zu untersuchen und Bericht zu erstatten, wie der Unterhalt der Straßen billiger zu erstellen und wie den eingerissenen Miß=

bräuchen zu steuern sei.

### Direktion der Domänen und Forsten, Abtheilung Forsten.

Der Regierungsrath wird eingeladen:

1. dafür zu forgen, daß die Kommission, welche s. Z. niedergesett wurde, um zu untersuchen, ob der Ertrag der Staatswaldungen nicht erhöht werden könnte, ihre Arbeiten beförderlich zu Ende führe, nöthigenfalls unter Beiziehung von Experten;

2. mit Beforderung die bestehenden Forstordnungen einer

Revision zu unterziehen;

3. auf die Beräußerung kleiner isolirter Waldstücke Bedacht zu nehmen, ohne die Arrondirung größerer Waldstomplere zu sistiren.

#### Direktion der Entsumpfungen.

Der Regierungsrath wird eingeladen, dem Postulat vom 29. November 1878, betreffend Vorlage eines Amortisationsplanes für die Schulden des Haslethal-Unternehmens, beförderlich Folge zu geben.

Beilagen jum Tagblatt des Großen Raths 1879.

#### Direktion des Innern.

Der Regierungsrath ist eingeladen, zu untersuchen, ob es nicht möglich sei, die Kosten der Entbindungsanstalt zu reduziren, allfällig durch Erhöhung der Kostgelder von Privat-Wöchnerinnen.

## Direktion der Finanzen und Staatsrechnung.

I. Der Regierungsrath wird eingeladen:

1. den Vorschuß an die Vern-Luzern-Bahn auf 31. Dezember 1879 dem Eisenbahnkapital des Staates zuzuschreiben und als Anleihen der Staatskasse an die Staatsbahn zu verrechnen, zu verzinsen und zu amortisiren;

2. zu untersuchen, ob nicht Reglemente für Festsetzung der Reiseentschädigungen an Beamte, Angestellte und Kommissionsmitglieder erlassen werden sollten;

3. Reglemente über die Vergütungen und Sitzungs= gelder für Kommifsionsmitglieder und Experte zu erlassen;

4. ein Berzeichniß über die Bibliotheken fämmtlicher Centralverwaltungen anfertigen zu laffen;

5. zu untersuchen, ob nicht die Gasrechnungen der verschiedenen Centralverwaltungen zu vereinigen seien, um den für größere Gasquantitäten bewilligten Rabatt zu erhalten.

II. Der Staatsrechnung pro 1878 ist unter dem Vorbehalt von Frr= und Mißrechnung und unter dem fernern Vorbehalt, daß der Vorschuß an die Vern= Luzern-Vahn s. 3. durch Volksbeschluß seine desinitive Erledigung finde, die Genehmigung zu ertheilen.

#### Direktion des Militärs.

Der Regierungsrath wird eingeladen:

1. sich bei den eidgenössischen Militärbehörden dahin zu verwenden, daß die in neuerer Zeit eingeführten Berfteigerungen der Kavalleriepferde abgeschafft und die Berloofung wieder eingeführt werde;

2. dem lettjährigen Postulat, betreffend Gewinn= und Berluftrechnung des Kriegskommissariates und der

Beughausverwaltung Folge zu geben.

#### Direktion der Justiz und Polizei.

Der Regierungsrath ist eingeladen, die rückständigen Bogtsrechnungen auf Kosten der Fehlbaren durch Kommissäre bereinigen zu lassen.

Bern, den 1. und 2. Dezember 1879.

#### Namens der Staatswirthschaftskommission:

Der Präsident:

Aummer.

# Portrag der Finanzdirektion

an

# den Regierungsrath zu Kanden des Großen Raths

über

# Aufnahme eines Anleihens.

(Dezember 1879.)

Herr Präsident, Herren Regierungsräthe,

Von einem Konsortium von Berner-, Basler- und ausländischen Banken ist der Finanzdirektion am 21. Oktober 1879 das Anerbieten gemacht worden, ein Staatsanleihen des Kantons Bern im Betrage von Fr. 54,000,000 à forfait zu übernehmen, welche Summe dazu bestimmt werden sollte, die gegenwärtigen Anleihen des Kantons Bern, wie sie auf Seite 71 der Staatserechnung für das Jahr 1878 verzeigt sind, mit Ausnahme der Rummern 1, 6 und 10, zu konvertiren, und die schwebende Schuld des Staates (Nr. 11 ebend.) zu konsolidiren.

Der Zinsfuß des neuen Anleihens von Fr. 54,000,000 sollte nach diesem Angebot 4 % betragen, dagegen das Anleihen zu einem Emissionskurs von 92 % kontrahirt werden. Bezüglich der Rückzahlung sind im Laufe der Unterhandlungen, welche mit den Vertretern des genannten Bankkonsortiums stattgefunden haben, drei Vorschläge gemacht worden, nämlich:

I. Rückzahlung und Berzinfung in den 50 Jahren 1881 bis 1930 mit einer jährlich gleichbleibenden Summe (Annuität):

II. Berzinfung in den 5 Jahren 1881 bis 1885 zu 4 %, dann Rückzahlung und Berzinfung in den 55 Jahren 1886 bis 1940 mit einer jährlich gleich bleibenden Summe:

III. Ruckzahlung und Berzinsung in den 60 Jahren 1881 bis 1940 mit einer jährlich gleich bleibenden Summe.

Die Unterhandlungen, welche infolge dieses Angebotes stattgefunden haben, führten zwar zu keinem Resultate, und das Angebot ist gegenwärtig als dahingefallen zu betrachten. Gleichwohl mag es am Platze sein, dasselbe noch einer kurzen Betrachtung zu unterziehen. Um dasselbe zu beurtheilen ist jedoch zunächst zu untersuchen, ob und wie weit die Konversion der gegenwärtig bestehenden Staatsanleihen des Kantons Bern nothwendig, zweckmäßig und möglich ist.

Die Schuld des Kantons Bern beträgt auf Ende des Jahres 1878 Fr. 62,442,500 (f. Staatsrechnung Seite 71) und ist mit Rücksicht auf eine Konversion gegenwärtig folgendermaßen einzutheilen:

#### A. Anleihen die nicht zu konvertiren find.

#### B. Anleihen die in 1880 fällig werden.

# C. Anleihen die in 1899 fällig werden, und von denen bis dorthin jährlich wenigstens 1 % des Nominalbetrages zurückzuzahlen ist.

 $\Re x$ . 2,  $\Re x$ . 12,000,000,  $4^{1/2}$  %, 1861, Fr. 10,800,000  $3,500,000, 4^{1/2}$   $^{0}/_{0}, 1864,$ " 4, 3,500,000  $3,500,000, \frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$ , 5, 3,500,000  $8,700,000, 4^{1/2}, 0/0, 1873/74,$  $7,500,000, 4^{1/2}, 0/0, 1875,$ 8, 8,700,000 7,500,000 Fr. 35,200,000, Summa Fr. 34,000,000 Fr. 15,260,000 Zusammen: **C**, \_, 34,000,000, 47,000,000 Summa Fr. 62,260,000

Die unter lit. A aufgezählten Unleihen fallen für die Konversion aus folgenden Gründen außer Betracht:

1. Das Anleihen Ar. 1, Fr. 4,000,000, vom Jahr 1861, weil dasselbe zu 4 % verzinslich ist und erst im Jahr 1899 vollständig zurückezahlt werden muß;

2. das Anleihen Kr. 6, Fr. 2,000,000, weil dasselbe in den Jahren 1879, 1880 und 1881, so weit es noch besteht, mit jährlich Fr. 500,000 aus den Vorschuß=Rückzahlungen der Juragewässerforrektion zurückbezahlt wird;

3. das Anleihen Nr. 10, Fr. 10,000,000, von 1877, weil dasselbe vor dem Jahr 1885 nicht gekündet werden kann. Vom Jahr 1885 an kann dieses Anleihen jedoch ebenfalls konvertirt werden.

Die unter lit. B aufgezählten Anleihen im Betrage von Fr. 13,000,000 muffen im Jahr 1880 zurückbezahlt

werden; darunter find Fr. 3,000,000 feste Unleihen und Fr. 10,000,000 Kaffascheine oder schwebende Schuld. Da die Staatstaffe mit dieser Schuld belaftet ist, so stehen ihr selbstverständlich keine Mittel zu Gebot, die festen Anleihen von Fr. 3,000,000 zurückzuzahlen, und da die schwebende Schuld bei ihren furzen Berfallterminen und bem großen Betrag Gefahren birgt, die, wenn auch nur unter außerordentlichen Umständen, doch eintreten können, und diefe Schuld deshalb so bald möglich abbezahlt werden follte, so ist die Aufnahme eines neuen Anleihens von Fr. 13,000,000 erforderlich.

Dazu kommt noch die beabsichtigte Kündung der Kantonalbank = Obligationen mit Gewinnantheil, im Betrage von Fr. 4,000,000, beziehungsweise die hiefür erforderliche Bermehrung des Betriebskapitals der Rantonalbank, wofür ebenfalls ein Anleihen aufgenommen

werden muß.

Hieraus ergiebt sich, daß im Jahre 1880 die Aufnahme eines Staatsanleihens von Fr. 17,000,000

erforderlich ift.

Dagegen ist für die Rückzahlung der unter lit. C aufgezählten Unleihen die Aufnahme neuer Unleihen während den nächsten zehn bis fünfzehn Jahren nicht nothwendig, da diese Anleihen erst im Jahr 1899 vollständig fällig werden und von denselben bis dorthin jährlich nur 1 % vom Nominalbetrage, oder Fr. 352,000,

zurückbezahlt werden muffen.

Die Konversion dieser Anleihen darf freilich nicht bis in das Jahr 1899 aufgeschoben werden, weil man alsdann gezwungen sein wurde diese Konversion unter allen, selbst unter den ungünstigsten Umständen vorzu= nehmen. Wenn wir aber annehmen, daß die Konversion vor dem Jahre 1896 stattfinden solle, so bleibt noch ein so langer Zeitraum, daß mit fast vollständiger Gewißheit angenommen werden kann, es werden für die Konversion der Anleihen die Verhältnisse während

desfelben früher oder später sehr gunftig fein.

Die Konversion der unter lit. C angeführten Anleihen im Betrage von Fr. 34,000,000 ift demnach gegenwärtig nicht nothwendig, viel weniger dringend. Im Gegentheil wäre diese Konversion im gegenwärtigen Momente mehr oder weniger als verfrüht anzusehen, selbst wenn man davon absieht, daß das Anleihen von 1877, Fr. 10,000,000, erst vom Jahr 1885 an fündbar wird; denn von den Fr. 34,000,000 könnten nur Fr. 10,800,000, das Anleihen Nr. 2, auf 30. Juni gekündet werden, die übrigen Anleihen sind sämmtlich frühestens auf 31. Dezember 1880 kündbar. Würde das neue Anleihen schon im Anfang des Jahres 1880 aufgelegt, so wären auch unter den günstigsten Umständen, d. h. selbst wenn die Einzahlungen zum größten Theil in Titeln der alten Anleihen erfolgten, bedeutende Zinseinbußen unvermeidlich.

Dazu kommt noch der Umftand, daß die Konversion der Anleihen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften der Volksabstimmung unterliegt, ein Volksbeschluß, der zur Konversion ermächtigt, jedoch noch nicht vorhanden ist. Unter diesen Umständen fann ein Anleihensvertrag nicht wohl abgeschloffen werden; denn eine Bank, oder ein Konsortium, die sich für längere Zeit an ihr Angebot binden muffen, find genöthigt, dem Risiko, der ihnen hiedurch entsteht, in den Bedingungen Rechnung zu tragen und diese entsprechend ungünstiger zu stellen. Diesem Umstande ist es auch hauptsächlich zuzuschreiben, daß Verhandlungen, die von Seite der Kantonalbank mit dem Hause M. A. von Rothschild & Sohne in

Frankfurt a. M. eingeleitet wurden, ebenfalls zu keinem Resultate führen konnten. Es ist deshalb nothwendig, daß die Ermächtigung zur Konversion oder zur Aufnahme eines neuen Anleihens vorliege, bevor über die Abschließung

eines Anleihensvertrages unterhandelt wird.

Aus diesem Grunde erscheint es aber auch nothwendig, daß dem Regierungsrathe die Ermächtigung ertheilt werde, die Konversion der bestehenden Anleihen vorzunehmen, damit er in den Stand gesetzt wird, eintretende gunftige Berhältniffe und vortheilhafte Angebote rechtzeitig zu benutzen. Ein dahin zielender Antrag ist dem Großen Rathe bereits in dem Gesetzesentwurf über Bereinfachung des Staatshaushaltes vorgelegt und von demfelben in erster Berathung genehmigt worden.

Aus den bisherigen Erörterungen geht hervor, daß die Aufnahme eines Anleihens von Fr. 17,000,000 im Laufe des Jahres 1880 stattfinden muß, daß aber die Aufnahme weiterer Anleihen zur Konversion bestehender Anleihen nur in dem Falle zweckmäßig sein wurde, wenn für diese Konversion ganz besonders günstige Anerbieten

gemacht würden.

Das dahingefallene Angebot bot diese günstigen Bedingungen nicht. Bei der Bergleichung des effektiven Werthes des angebotenen Unleihens von Fr. 54,000,000 zu 4 % mit der Summe, die in derselben Zeit und mit den selben Annuitäten, d. h. mit dem nämlichen Kostenauswande zu  $4^{1/2}$  % verzinst und amortifirt werden kann, ergeben fich folgende Berhältniffe (für jährliche Verzinfung berechnet):

## Anleihen zu 4 %, Kurs 92 %.

II. Combinat. III. Combinat. I. Combinat. 50 Jahre. 5 + 55 Jahre. 60 Jahre. **54,000,000 54,000,000** 54,000,000 Nominalwerth Rursdiffereng 8%, 4,320,000 4,320,000 4,320,000 Effektiver Werth,  $92^{0}/_{0}$ , . 49,680,000 49,680,000 49,680,000 Annuität. 2,513,711 2,442,488 2,386,899

## Entsprechende Summe zu 4½ %, al pari.

Annuität, wie oben 2,513,711 2,442,488<sup>1</sup>) 2,386,899 Rapitalbetrag . 49,675,956 49,123,6392)49,260,821 In º/o von

Fr. 54,000,000 91,992  $90,970^2$ 91,223

Bu Gunsten des Angebotes ergeben sich folgende Differenzen:

0/0 0,008, I. Rombination Fr. 4,044, " 556,361, II. ,, 1,030, III. 419,179, 0,777.

Bei der ersten Combination würde sich demnach ein Berluft im Betrage (oder annähernd im Betrage) ber gesammten Unleihenskosten ergeben; bei der dritten Kombination würden von diesen Anleihenskosten durch den Ueberschuß Fr. 419,179, bei der zweiten Fr. 556,361 gedeckt. Aber auch in diefen beiden lettern Fällen bliebe noch ein bedeutender Kostenausfall übrig, da die Unleihenskoften, nämlich Publikationskoften, Unfertigung der neuen Obligationen, Geld= und Briefporti und die unvermeidlichen Binseinbußen während der Konverfion, die angeführten Beträge bei einer Anleihenssumme von Fr. 54,000,000 jedenfalls bedeutend überschreiten würden.

<sup>1)</sup> Ohne die ersten 5 Jahre. 2) Zinsdifferenz der ersten 5 Jahre inbegriffen (jährlich Fr. 75,600, auf Anfang des ersten/ Jahres reduzirt Fr. 331,858).

Hieraus geht hervor, daß der Emissionskurs von 92 % zu niedrig ift und ein Angebot zu diesem Kurse nicht angenommen werden konnte. Ueberdieß enthielt das Angebot unter den speziellen Anleihensbedingungen neben folchen, die unbedingt oder mit unbedeutenden Abander= ungen annehmbar waren, auch folche, die unter keinen Umständen zugegeben werden konnten.

Es mag noch turz angegeben werden, wie sich das Berhältniß zwischen den jährlichen Ausgaben bei den gegenwärtigen Unleihen und bei den drei Kombinationen

des Angebotes gestaltet haben würde.

Nehmen wir an, daß die in 1880 fällig werdenden Anleihen, wie die übrigen, von 1880 an zu  $4^{1/2}$  % verzinst und mit jährlich 1 % vom ursprünglichen Kapitalbetrag zurückbezahlt würden, so ergiebt sich auf Ende 1880 folgende Ausgabe:

Zins der in 1899 fälligen Anleihen . Fr. 1,524,600, Amortisation derselben . . . . . , 352,000, Zins der in 1880 fälligen Anleihen 585,000, Amortisation derselben . . . . . 130,000,

Summa Fr. 2,591,000.

Dieser Summe stehen die oben angegebenen Annui= täten gegenüber, nämlich:

I. Combination . . . Fr. 2,513,711,

1881—1885 Fr. 2,160,000 II.

1886—1940 , 2,442,488 , 2,442,488, 2,386,899.

III. Es ist aber zu beachten, daß diese Annuitäten während 50, 55 ober 60 Jahren gleich bleiben, mahrend die oben berechnete Ausgabensumme von Fr. 2,591,000 jedes Jahr um Fr. 21,690 abnimmt.

In Zusammenfassung des Angebrachten kommen wir

zu folgenden Schlüffen:

1) Das Angebot des erwähnten Bankkonsortiums ift

als dahingefallen zu betrachten;

2) Es ift nothwendig, daß der Regierungsrath zur Erneuerung oder Konversion der bestehenden Staatsanleihen, so weit deren Rückzahlung im Boranschlage nicht vorgesehen ist, ermächtigt werde, was indessen, wie oben angeführt, mittelst einer andern Vorlage bereits beantragt ift.

3) Es ist nothwendig, daß der Regierungsrath ermächtigt werde ein Anleihen von Fr. 17,000,000 aufzunehmen, um die in 1880 fällig werdenden Unleihen von Fr. 3,000,000 und die Kantonalbant-Obligationen mit Gewinnantheil im Betrage von Fr. 4,000,000 zurückzuzahlen und die schwebende Schuld von Fr. 10,000,000 gu fonfolidiren.

Wird dieses Anleihen für sich allein und nicht in Berbindung mit einer Konverfion der übrigen Unleihen aufgenommen, so hindert dieß jedoch nicht hiebei auf jene Konversion Rucksicht zu nehmen und dem neuen Unleihen die für die Konversion in Aussicht genommene Form zu geben.

Die Finanzdirektion stellt deshalb den Antrag, Sie möchten dem Großen Rathe folgenden Beschluß-Entwurf zur Genehmigung empfehlen:

#### Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht,

1) daß die Kantonalbank-Obligationen mit Gewinnantheil im Betrage von Fr. 4,000,000 gefündet und gurud= bezahlt werden müffen, um dem Staate den vollen Ertrag der Kantonalbank zuzuwenden,

2) daß zu diesem Zwecke der Rapitaleinschuß des Staates, beziehungsweise das Grundkapital der Kantonalbank,

entsprechend erhöht werden muß,

3) daß im Jahr 1880 folgende Staatsanleihen des Kantons Bern fällig werden und zurückbezahlt werden

a) das Anleihen für die Kantonalbank vom Jahr

1869, Fr. 2,500,000,

b) das Anleihen für Entsumpfungen vom Jahr

1864, Fr. 500,000,

4) daß es für die Ordnung der Staatsfinanzen und für die Vermeidung der Gefahren der schwebenden Schuld des Staates erforderlich ist, diese schwebende Schuld im Betrage von Fr. 10,000,000 in ein festes Unleihen umzuwandeln,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

#### beschließt:

1) der Regierungsrath ist ermächtigt ein Unleihen zu folgenden 3wecken aufzunehmen:

a) für Bermehrung des Grundkapitals der Kantonal= Fr. 4,000,000,

b) für Rückzahlung der im Jahr 1880 fällig werdenden Staats=

anleihen 3,000,000,

c) für Rückzahlung der schwebenden Schuld des Staates . . . . 10,000,000, " zusammen Fr. 17,000,000.

2) Die nähern Bedingungen diefer Unleihen und die Zeit der Ausgabe derselben werden vom Regierungrathe bestimmt.

3) Dieser Beschluß unterliegt der Volksabstimmung und tritt nach der Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

Bern, den 8. Dezember 1879.

Der Jinangdirektor Scheurer.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 10. Dezember 1879.

Im Namen des Regierungsraths. der Präsident Scheurer, der Rathsschreiber L. Kurz.